



**PARTNER BANK AG**

Gemeinsam mehr vermögen.

**OFFENLEGUNG  
per 31.12.2024  
gemäß  
CRR Teil 8**

**und gem. § 43 BaSAG; sowie  
Information zur Offenlegung  
gem. Art. 4 Abs. 1 lit. b SFDR  
(Del. Verordn. EU 2022/1288)**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Einleitung	3
Umfang und Periodizität der Offenlegung für die Partner Bank AG als nicht börsennotiertes Anderes Institut (CRR Art. 433c Abs. 2)	3
Mindestinformationen zum Anwendungsbereich (CRR Art. 436)	4
Risikomanagementansatz des Instituts (CRR Art. 435 Abs. 1, e-f)	4
Strategien und Verfahren der Risikosteuerung je Risikokategorie (CRR Art. 435 Abs. 1, Buchstaben a und d)	9
Strategien und Verfahren der Risikosteuerung - Fortsetzung: Qualitative Informationen über Stresstests (CRR Art.435 Abs.1 a)	16
Unternehmensführungsregelungen der Partner Bank, bzw. der gesamten Finanzholdinggruppe (CRR Art. 435 Abs. 2, lit. a-c)	19
Corporate Governance / Fit & Proper - § 65a BWG (Querverweis)	34
Ordnungsnormen der Säule 1 (CRR Art. 437 lit. a/ 438 lit. d/ 447)	34
Vergütungspolitik der Partner Bank AG – Qualitativer Teil des Vergütungsberichts (CRR Art. 450 Abs. 1, Buchstaben a-c)	41
Vergütungsdaten der Partner Bank AG – Quantitativer Teil des Vergütungsberichts (CRR Art. 450 Abs. 1 Buchstaben h-i)	51
Gruppeninterne Unterstützung – Offenlegung gem. § 43 BaSAG	53
Thema Nachhaltigkeit – ergänzende Information zur erfolgenden Offenlegung gem. Art.4 Abs.1 lit.b SFDR (separates Dokument)	54
Vorstandsbestätigung zur Offenlegung gem. Art. 431 Abs. 3 CRR	55

## Einleitung

Die Partner Bank AG ist eine Vorsorgebank, die darauf spezialisiert ist, in Partnerschaft mit unabhängigen Finanzdienstleistern Menschen bei ihrer Finanzplanung und beim Aufbau ihrer Vorsorge zu beraten und zu begleiten.

In ihrem Angebot findet sich eine breite Palette an Bankdienstleistungen, besonders erfahren ist die Partner Bank AG jedoch in der Ausübung der Wertpapierdienstleistungen Anlageberatung und Portfolioverwaltung.

Die Partner Bank AG ist Spezialist für Anleihen, Aktien, Fonds sowie physisches Gold und bietet Finanzdienstleistern und ihren Kunden den Zugang zum Wertpapiermarkt. Sie kooperiert mit professionellen Finanzdienstleistern in Deutschland, Österreich, Ungarn, Tschechien und der Slowakei, um so die Kunden bestmöglich servizieren zu können.

## Umfang und Periodizität der Offenlegung für die Partner Bank AG als nicht börsennotiertes Anderes Institut (CRR Art. 433c Abs. 2)

Gemäß Art. 431 und Art. 433 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 – im Folgenden kurz: CRR – haben Kreditinstitute zumindest einmal jährlich Informationen über ihre Organisationsstruktur, ihr Risikomanagement und ihre Risikokapitalsituation offen zu legen.

Artikel 433c Abs. 2 CRR schränkt die Periodizität und den Umfang der Offenlegung für nicht börsennotierte „Andere Institute“, bei welchen es sich demnach *nicht* um „kleine und nicht-komplexe Institute“ handelt, wie sie in Artikel 4 Abs. 1 Ziffer 145 CRR definiert sind, gegenüber allen großen Instituten (definiert in Art. 4 Abs. 1 Z. 156 CRR) in der Relation ganz deutlich ein.

Die Partner Bank AG ist, ungeachtet der fortgesetzten Erfüllung sämtlicher Kriterien laut Ziffer 145 Buchstaben a-h des Artikel 4 Abs. 1 CRR, ab dem 30.09.2025 auf eigene Initiative ein *Anderes Institut* – also weder ein kleines und nicht-komplexes Institut noch ein großes Institut.

Diese Offenlegung erfolgt daher allgemein nur einmal jährlich, gemäß der oben genannten eingeschränkten Periodizitätsanforderungen laut Art. 433c Abs. 2 CRR für *nicht börsennotierte* Andere Institute.

Auch der deutlich reduzierte Offenlegungsumfang gemäß Artikel 433c Abs. 2 CRR kommt in der Partner Bank AG zur Anwendung, zugleich unter strikter Beachtung sämtlicher Vorgaben der entsprechenden Durchführungsverordnung EU 2021/637 (*Technische Durchführungsstandards für die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III CRR genannten Informationen*). –

Der Stichtag für diese Offenlegung gem. Teil 8 CRR ist der **31.12.2024**.

Abschließend werden in diesem Dokument die zusätzlichen Offenlegungspflichten zu Detailinformationen gem. BASAG (Gruppeninterne Unterstützung) erfüllt; bzw. als „*Comply-or-explain*“ Veröffentlichung bezüglich der ohnehin bereits erfolgenden Offenlegung gem. Artikel 4 Abs. 1 SFDR („Investitionsentscheidungen mit Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“).

Wie in Artikel 431 Abs. 3 CRR vorgesehen, sind in der Partner Bank AG interne Regelungen zum Ablauf und Inhalt der Offenlegung eingerichtet. Die darin vorgesehene Bestätigung des Vorstands zur ordnungsgemäßen Offenlegung findet sich am Ende dieses Dokuments.

Das jeweils letztgültige Offenlegungsdokument ist unter [www.partnerbank.at](http://www.partnerbank.at) zugänglich.

## Mindestinformationen zum Anwendungsbereich (CRR Art. 436)

### Name des Kreditinstitutes

Partner Bank AG - BIC: PABAAT2LXXX / LEI: 529900GIW7IGDLAYP075 / BLZ.: 19170

### Konsolidierungsbasis

Die Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG besteht zum 31.12.2024 aus folgenden Einheiten:

- Partner Bank AG
- *Foundation for Social and Economic Development in Vaduz / Fürstentum Liechtenstein, als EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft der Partner Bank AG*

Basis der Offenlegung ist die konsolidierte Sicht für diese Kreditinstitutsgruppe (Art. 13 CRR).

## Risikomanagementansatz des Instituts (CRR Art. 435 Abs. 1, e-f)

Die beiden nachstehenden Abschnitte repräsentieren **Zeilen c und a** der Offenlegungstabelle EU OVA aus Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 / Rechtsgrundlage: Artikel 435 Absatz 1 e-f CRR

### Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

Rechtsgrundlage: Artikel 435 Absatz 1 lit. e CRR / Offenlegungstabelle EU-OVA Zeile **c** aus Durchführungsverordnung (EU) 2021/637, unter Beachtung der zugehörigen Erläuterung dort:

*Die nach Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe e CRR offenzulegende Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren muss vom Leitungsorgan genehmigt sein und muss sicherstellen, dass die eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Instituts angemessen sind.*

Risikomanagement ist in der Partner Bank AG unverzichtbarer Teil der Gesamtbanksteuerung. Diese verfolgt das Ziel einer ertragsorientierten Risikopolitik, was als Wettbewerbsvorteil gesehen wird.

## OFFENLEGUNG

Die risikopolitischen Grundsätze werden vom Vorstand in der „Strategischen Positionierung“ festgelegt, regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst. Sie finden Einzug in das Planungs-, Steuerungs- und Kontrollwesen. Die Mitarbeiter der Partner Bank AG sowie der Vorstand fühlen sich diesen Grundsätzen verpflichtet.

Entscheidungen werden demzufolge unter Bedachtnahme auf diese Grundsätze getroffen. Bei methodischen Zweifelsfällen ist nach dem Vorsichtsprinzip sowie Angemessenheitsprinzip vorzugehen.

Die Abteilung Risikomanagement stellt das bankweite Risikomanagement im Sinne des ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process) der Partner Bank AG sicher.

Das Management von Kredit-, Gegenparteiausfalls-, Konzentrations-, Markt-, Zins- u. Credit-Spread-, Liquiditäts-, Makroökonomischem-, AML-, Sonstiger- und Operationeller Risiken sowie Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt in einem koordinierten Prozess auf allen relevanten Ebenen der Bank.

Als unabhängiges Bankhaus ermöglicht die Partner Bank AG dem breiten Anlegerpublikum den Zugang zur Anlageberatung und zur standardisierten Vermögensverwaltung, wobei bewusst auf Digitalisierung gesetzt wird. Oberste Leitlinien sind dabei die Prinzipien Sicherheit, Qualität, Transparenz, Rendite und Langfristigkeit. Aufgrund ihrer Größe und Strukturierung nimmt die Partner Bank AG das im europäischen Bankenaufsichtsrecht an verschiedenen Stellen vorgesehene Prinzip der *Proportionalität* in Anspruch. Der Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte geht eine angemessene Evaluierung und Beurteilung aller damit verbundenen Risiken voraus.

Die Partner Bank AG ist Mitglied der Einlagensicherung der Banken und Bankiers GmbH Wien. Zum Zwecke der Einlagensicherung ist ein Früherkennungssystem implementiert, das basierend auf einem umfassenden Meldewesen über Ertrags- und Risikoentwicklung der relevanten Bankeinheiten, laufende Analysen und Beobachtungen durchführt.

Die Aufbau- und Ablauforganisation ist derart eingerichtet, dass Interessenskonflikte möglichst vermieden werden. Ebenso wird durch regelmäßige Ausbildungsmaßnahmen die Qualifikation der Mitarbeiter sichergestellt.

Die verwendeten Modelle, Systeme und Verfahren werden regelmäßig überprüft und laufend überwacht, wobei der Innenrevision der Partner Bank AG eine essenzielle Funktion zukommt.

Zusammenfassend wird seitens des Vorstands (bzw. der Geschäftsleitung, als „*Leitungsorgan in der Leitungsfunktion*“ gemäß CRR-Terminologie) festgehalten, dass die eingerichteten Risikomanagementsysteme der Partner Bank AG dem Profil und der Strategie des Instituts angemessen sind.

Hinweis zum obenstehenden Textabschnitt: Der Aufsichtsrat der Partner Bank AG, als übergeordnetes Leitungsorgan<sup>1</sup>, hatte bereits vor der ersten Offenlegungspublikation der Konzisen Risikoerklärung laut CRR (erstmal mit dem Offenlegungsbericht per 31.12.2022) in der Aufsichtsratssitzung vom 28.09.2023 diese obige, bis auf geringfügig adaptierte Textformulierungen gültige Fassung der „Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren“ zustimmend zur Kenntnis genommen.

---

<sup>1</sup> Genauer: als Leitungsorgan in der *Aufsichtsfunktion* (ggü.: in der *Leitungsfunktion*, eben als die Geschäftsleitung) - siehe EU-OVA Zeile c aus Durchführungsverordnung (EU) 2021/637: „Die nach Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe e CRR offenzulegende Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren muss vom Leitungsorgan genehmigt sein...“

## Konzise Risikoerklärung, zusammen mit festgelegter Risikotoleranz

Rechtsgrundlage: Artikel 435 Absatz 1 lit. f CRR / Offenlegungstabelle EU-OVA **Zeile a** aus Durchführungsverordnung (EU) 2021/637, unter Beachtung der zugehörigen Erläuterung dort:

*In der vom Leitungsorgan genehmigten konzisen Risikoerklärung nach Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe f wird beschrieben, wie das Geschäftsmodell das allgemeine Risikoprofil bestimmt und mit ihm in Wechselwirkung tritt: So ist beispielsweise zu beschreiben, welche Hauptrisiken mit dem Geschäftsmodell verbunden sind und wie jedes einzelne dieser Risiken in den Risiko-Offenlegungen berücksichtigt und beschrieben wird, oder wie das Risikoprofil des Instituts und die vom Leitungsorgan festgelegte Risikotoleranz zusammenwirken.*

Neben der laufenden Ermittlung der Risikotragfähigkeit samt resultierender Signalgebung im Anlassfall, um Risiken der Höhe nach abfedern zu können, zählt es zu den Aufgaben der Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrates, den so genannten Risikoappetit zu definieren. Dies erfolgt sowohl pro Risikoart einzeln, jedoch auch insgesamt. Der Gesamtbank-Risikoappetit ergibt sich dabei aus der Gegenüberstellung der addierten Einzel-Limits mit der gesamt zur Verfügung stehenden Risikodeckungsmasse (im Fall des Going-Concern-Szenarios: abzüglich Säule-1-Eigenmittelerfordernisses).

Siehe bereits im obigen Abschnitt „Konsolidierungsbasis“: Die Aktien der Partner Bank AG werden zu 100% gehalten von der liechtensteinischen *Foundation for Social and Economic Development*, Vaduz. Die nachstehend angegebene konsolidierte Risikotragfähigkeit bezieht sich auf die, von dieser Mutterfinanzholdinggesellschaft zusammen mit der Partner Bank AG selbst gebildete Kreditinstitutsgruppe.

### RISIKODECKUNGSMASSEN

- Going-Concern-Szenario: Eigenmittel, Jahresüberschuss und stille Reserven, minus Eigenmittelerfordernis (aus der Säule 1)
- Liquidations-Szenario: Eigenmittel, Jahresüberschuss und stille Reserven abzüglich stiller Lasten des Anlagevermögens

RISIKODECKUNGS-POTENZIALE - d.h., Risikodeckungsmasse abzüglich dem festgelegten Sicherheitspuffer, dessen signifikante Höhe die geringe Risikotoleranz der Partner Bank AG darstellt:

#### Sicherheitspuffer zum Offenlegungstichtag 31.12.2024:

- Going-Concern-Szenario: 59,65% der Risikodeckungsmasse
- Liquidations-Szenario: 69,75 % der Risikodeckungsmasse

#### Ergebnis des institutseigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals des Instituts:

In der Partner Bank AG wurden im Rahmen der Gesamtbankrisikosteuerung zum 31.12.2024 den resultierenden Risikodeckungs-Potenzialen (siehe oben) alle maßgeblichen Risiken aus dem Geschäftsmodell der Bank, die nach gängigen Methoden und unter Einsatz entsprechender Systeme ermittelt werden, gegenübergestellt. Auf diese Weise wurde erhoben, ob unter angenommenen Prämissen auch im unwahrscheinlichen Fall ausreichend Risikodeckungsmasse zur Verfügung steht.

## OFFENLEGUNG

Die Gesamtrisikoberechnung erfolgte durch einfache Addition aller wesentlichen Einzelrisiken. Sowohl die Ermittlung der Risiken als auch die Definition der gesamten Risikodeckungsmassen wurden dabei jeweils für die Going-Concern-Annahme wie auch für den Fall der Liquidation betrachtet.

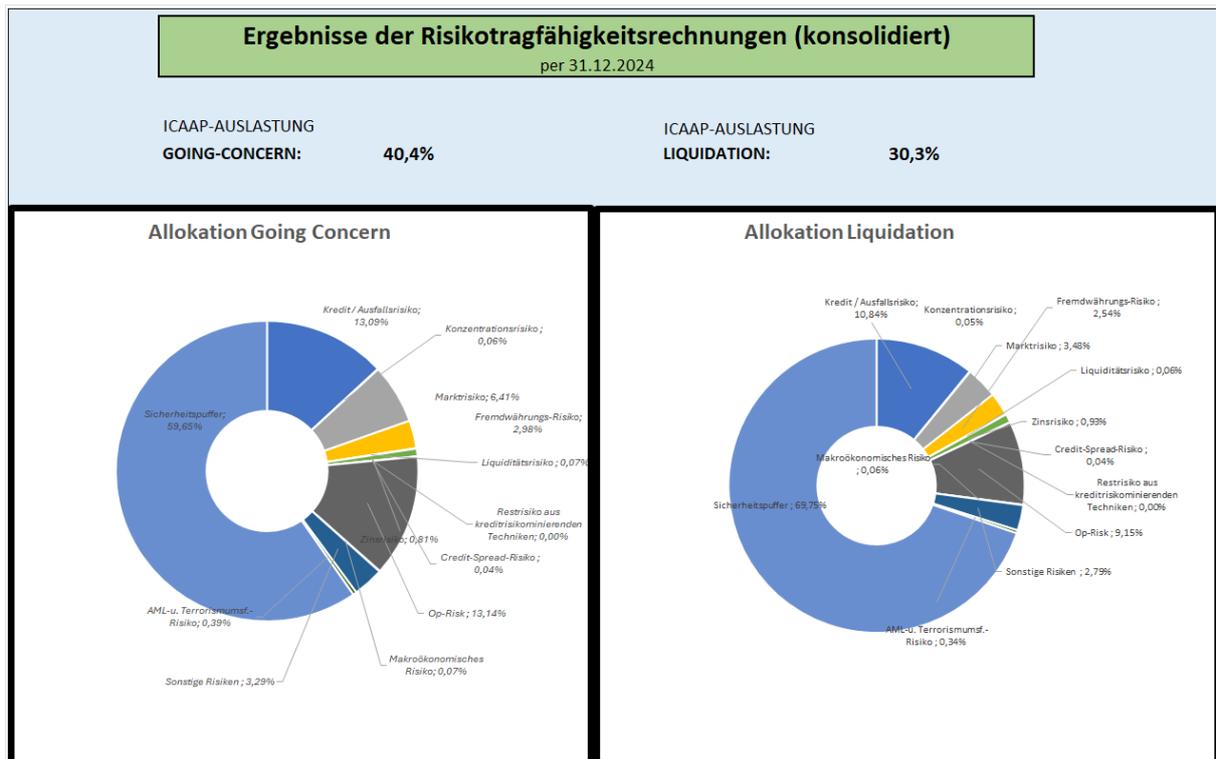
Ergebnis für Absicherungsziel in der konsolidierten Risikotragfähigkeit, anhand der Auslastungsgrade zum **31.12.2024** (siehe die grafische Darstellung in Form von Tortendiagrammen, im Abschnitt unten):

Auslastungsgrade:

- Going-Concern-Szenario: 40,4%
- Liquidations-Szenario: 30,3%

Der Aufsichtsrat der Partner Bank AG als Leitungsorgan<sup>2</sup> hat in der Sitzung vom 06.03.2025 diese konzise Risikoerklärung, und insbesondere die im Rahmen dieser Erklärung festgelegte Risikotoleranz (anhand des resultierenden Sicherheitspuffers, s.o.), zustimmend zur Kenntnis genommen.

## Risikotragfähigkeit / Allokation des internen Kapitals per 31.12.2024 im Vergleich zum Halbjahresstichtag 30.06.2024 – in Diagrammform

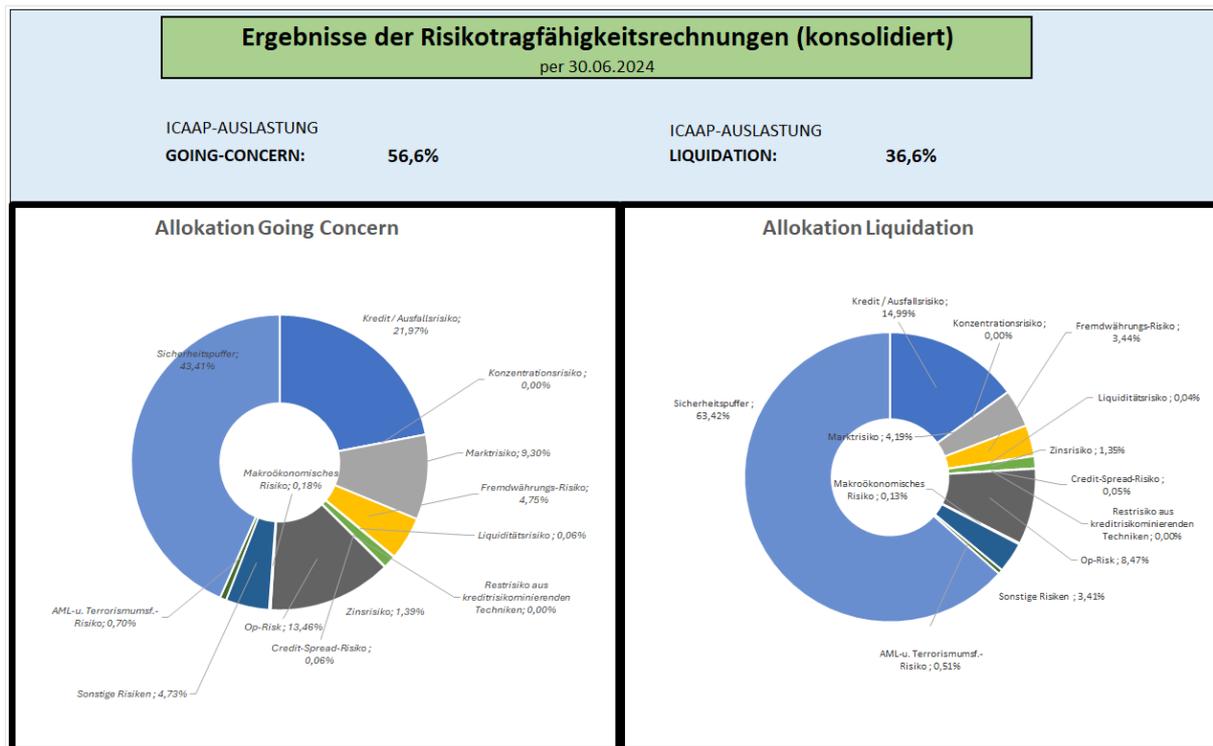


## OFFENLEGUNG

Das vorstehende Diagramm stellt die Detail-Auslastungsgrade (bzw. Allokationen zu sämtlichen einzelnen Risikokategorien) der Risikodeckungsmassen in der Risikotragfähigkeitsrechnung zu beiden Szenarien Going-Concern bzw. Liquidation zum Offenlegungsstichtag 31.12.2024 dar.

In dieser Form war das Diagramm Teil der Berichterstattung an den Aufsichtsrat vom 06.03.2025, welche auf den beiden Vorseiten 6, und 7 im oberen Seitenabschnitt, als Gesamtergebnis dieser Konsolidierten Risikoerklärung gemäß Artikel 435 Absatz 1 lit. f CRR in dieses Dokument übernommen wurde.

Für den Berichtsstichtag 30.06.2023, ein halbes Jahr früher, ergab sich noch ein durchaus anderes Gesamtbild – auch dieses Diagramm wird hier zum Vergleich in dieses Offenlegungsdokument mit übernommen, als Indiz für einen positiven Entwicklungstrend in den 6 Monaten 30.06.2024 bis 31.12.2024. Es ist klar erkennbar, dass der prozentuelle Anteil des Sicherheitspuffers in diesem Zeitraum deutlich zugenommen hat. Dies ist Ausdruck dessen, wie das Risikoprofil der Partner Bank AG und die vom Leitungsorgan festgelegte Risikotoleranz (in Form dieses Sicherheitspuffers) in der Risikotragfähigkeitsrechnung auf konsolidierter Ebene zusammenwirken.



## Strategien und Verfahren der Risikosteuerung je Risikokategorie (CRR Art. 435 Abs. 1, Buchstaben a und d)

Der gesamte folgende Teil des Dokuments (bis vor Beginn des weiteren Abschnitts „Unternehmensführungsregelungen der Partner Bank“, auf Seite 19) repräsentiert die **Zeile f** der Offenlegungstabelle EU OVA aus der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637, mit Rechtsgrundlage: Artikel 435 Absatz 1 lit. a und d CRR.

Die Quantifizierung der Risiken sowie deren Gegenüberstellung mit den Risikodeckungsmassen, und Soll- Ist-Vergleiche<sup>3</sup>, erfolgen vierteljährlich in der Risikotragfähigkeitsrechnung.

Bei der Annahme von Wahrscheinlichkeiten, ob, wie oft und in welcher Höhe gleichartige Schäden die Bank bedrohen könnten, kann nur von angenommenen statistischen Schweregraden ausgegangen werden, die als Risikowerte teilweise schwer abschätzbar sind.

Als Konfidenzniveaus dienen, für die Absicherungsziele Going-Concern: 95% und Liquidation: 99,9%, was in jenen Fällen, in denen statistische Methoden zur Anwendung kommen, mathematisch ermittelbar ist<sup>4</sup>.

Absolute Sicherheit für das Bankinstitut und seine Mitarbeiter ist zwar das erklärte Ziel der Partner Bank AG, wird in der Praxis jedoch nicht vollständig erreichbar sein. Zur Erreichung einer größtmöglichen Sicherheit betrachtet das Risikomanagement die möglichen schadens erhöhenden bzw. sicherheitssenkenden Einflüsse. Die Partner Bank AG ist grundsätzlich von einem kontrollierten Umgang mit den bankgeschäftlichen Risiken geprägt. Dies bedeutet auch, dass bei intransparenter, unüberschaubarer Risikolage dem Vorsichtsprinzip der Vorzug gegeben wird und nur Risiken eingegangen werden, die auch beurteilt werden können.

Die Partner Bank AG hat folgende Risikobereiche erhoben (im Rahmen der Risikoinventur):

### Kreditrisiko / Forderungsrisiko / Adressausfallsrisiko / Bonitätsrisiko

#### Beschreibung

Als Kreditrisiko wird das Risiko des Kreditgebers bezeichnet, vom Schuldner nicht rechtzeitig Zins- und/ oder Tilgungszahlungen zu erhalten. Dabei kann es sich auch um den totalen oder partiellen Verlust der Investitionssumme sowie der vereinbarten Zinsen handeln. Die Partner Bank AG fasst auch das Beteiligungsrisiko hier mit dazu. Die Messung des Ausfallsrisikos erfolgt darüber hinaus für alle Aktiva sowie für außerbilanzielle Geschäfte<sup>5</sup>.

<sup>3</sup> Kontrolle hinsichtlich Limit-Überschreitungen (der Limite als „Soll“) durch die Risikobeträge (als „Ist“).

<sup>4</sup> Methodisch bedingt, kann das im Einzelfall dennoch überschritten werden, weil – in die Zukunft gerichtet – bloß mögliche Schadenshöhen für gewisse Eintritts-Wahrscheinlichkeiten ermittelt werden können.

<sup>5</sup> Haftungen, Bürgschaften, nicht ausgenutzte Kreditrahmen.

## Ziele, Strategie und Verfahren zur Steuerung

Zu den Grundsätzen des klassischen Kreditgeschäfts der Partner Bank AG gehört eine klare Kreditpolitik. Die Begrenzung des Kreditrisikos hat einen hohen Stellenwert in der Partner Bank AG. Als Ziel hinsichtlich des Kreditrisikos dient eine niedrige Abschreibungsquote. Kernpunkt dieser Politik ist es, Kredite nur gegen Hereinnahme von Sicherheiten zu vergeben. Als Sicherheiten dienen fast ausschließlich Wertpapiere. Die Überprüfung der Deckung erfolgt in regelmäßigen Abständen. Die Risikosituation wird somit zweidimensional betrachtet: Einerseits durch die Beurteilung der Sicherheiten und andererseits durch die laufende Prüfung des Schuldners. Damit ist sichergestellt, dass nur Risiken eingegangen werden, welche in Deckung mit der Risikopolitik stehen. Wöchentlich gibt es Besprechungen mit dem zuständigen Kreditvorstand. Auch jenen Forderungen an Kunden, die durch Gebührenanlastung entstanden sind, stehen Sicherheiten gegenüber. Bei der Quantifizierung des Kreditrisikos werden diese mit dem – je nach Wertpapiergattung festgelegtem – Belehnwert von den Forderungswerten subtrahiert. Deshalb wird auch das daraus resultierende Restrisiko aus kreditminimierenden Techniken sowie aus indirekten Kreditkonzentrationen gesondert gemessen.

Der Erwerb von Wertpapieren für das Bankbuch erfolgt nach einem Regelwerk, das neben gewissen Qualitäts- und Streuungskriterien für den Auswahlprozess auch die Verpflichtung zu regelmäßigem Reporting vorsieht. Ferner ist schon vor jedem Zukauf auf die Einhaltung der Kreditrisiko-Limits zu achten.

Für die Zusammenstellung des, zur Abwicklung des Kommissionshandels dienenden Handelsbuches von geringem Umfang, gilt der „Portfolio Governance-Code“ für das Wertpapier-Handelsbuch sowie ein sorgfältig entwickeltes Scoring-Modell. Diese Vorgaben, sowie die ausgesprochen breite Streuung, helfen das Bonitätsrisiko zu vermindern.

Die im Abschnitt „Sonstige Risiken“ (S. 15) ausführlich erläuterten ESG-Risiken, als Querschnitts-Risikoart, gehen auch für das Kreditrisiko in die Messung und Berichterstattung ein.

## Marktpreisrisiko / Zinsrisiko (IRRBB) / Credit-Spread-Risiko (CSRBB), in Bankbuch und Handelsbuch

### Beschreibung

Unter Marktpreisrisiko versteht man das Risiko von Bewertungsveränderungen für Finanzinstrumente oder sonstige Aktiva des Umlaufvermögens, aufgrund von Marktrisikofaktoren wie Aktienkursen, Zinssätzen und Währungskursen. Die Marktrisiken bestehen bei der Partner Bank AG im Kursrisiko, Zinsänderungs- und Credit-Spread-Risiko sowie dem Fremdwährungsrisiko. Auch sonstige Marktrisiken, wie das Fungibilitätsrisiko, finden Berücksichtigung.

## Ziele, Strategie und Verfahren zur Steuerung

### Marktpreisrisiken aus dem Wertpapier-Eigenbestand – Bankbuch:

Dieses Risiko besteht durch die Wertveränderungen auf Grund von Änderungen in Marktpreisen. Es besteht aus den Komponenten allgemeines und spezifisches Marktpreisrisiko. Unter Ersterem versteht man das Risiko, dass es auf Grund von allgemeinen Marktschwankungen

## OFFENLEGUNG

zu Preis- und damit zu Wertveränderungen der Finanzprodukte (Wertpapiere, Derivate usw.) kommen kann. Beim spezifischen Risiko sind die Ursachen für Preisänderungen emittentenbezogen.

Der Erwerb von Anleihen für das Bankbuch erfolgt nach einem Regelwerk, das neben detaillierten Qualitäts- und Streuungskriterien für den Auswahlprozess auch die Verpflichtung zu regelmäßigem Reporting vorsieht. Zielsetzung ist ertragreiche Veranlagung zunächst unter weitestgehender Minimierung des Kreditrisikos (einschließlich des Bonitäts-Migrationsrisikos).

Die Höhe der Kurschwankungen anderer Wertpapiere, insbesondere der sowohl im Bankbuch als auch im kleinen Handelsbuch gehaltenen hochqualitativen Aktienwerte, wird anhand der impliziten Volatilitäten repräsentativer Indizes ermittelt. Für Immobilienanteile wird die historische Volatilität eines repräsentativen Immobilienfonds angesetzt.

Die Exposure-Anfälligkeit des Veranlagungsbestands gegenüber Zinsrisiko, Credit-Spread-Risiko sowie Währungsrisiko soll ebenso niedrig gehalten werden. Deshalb ist bereits vor Zukaufsentscheidungen die jeweils letzte Limitauslastung eben dieser Risikobeträge zu prüfen.

### Credit-Spread-Risiko aus dem Wertpapier-Eigenbestand – Bankbuch und kl. Handelsbuch:

Neben der allgemeinen Zinslage sind die Barwerte bzw. Marktwerte der zinssensitiven Assets in Bankbuch/Handelsbuch (vor allem Anleihen) von unvorhersehbaren Schwankungen des Credit-Spreads betroffen.

Der Credit-Spread stellt den Renditezuschlag dar, den der Markt von (tw. niedriger gerateten) Emittenten verlangt, um für das höhere Ausfallsrisiko zu entschädigen. Mit den ausgewählten, festverzinslichen Anleihe-Assets wird meist auf eine Behaltdauer bis zur Tilgung abgezielt.

Weiters hilft auch hier, wie schon beim Zinsrisiko erwähnt, die Auswahl möglichst kurzer Modified Durations, was besonders in Niedrigzinsphasen mit drohendem Zinsanstiegspotenzial risikomildernd wirkt. Neben der Erfassung als Risikopotenzial im ICAAP wird das Credit Spread-Risiko der Nostro-Anleihen seit Anfang 2024 auch im neuen „CSRBB“-Rahmenwerk gemäß der EBA-Leitlinie GL/2022/14 rechnerisch erfasst, und ist in einem eigenen Abschnitt CSRBB des quartalsweisen Risikoberichts für die Berichterstattung an den Vorstand aufgenommen.

### Marktpreisrisiken aus dem Wertpapier-Eigenbestand – insbes. im kleinen Handelsbuch:

Das kleine Handelsbuch<sup>6</sup> der Partner Bank AG dient vorwiegend der Abwicklung der vielschichtigen Wertpapierdienstleistungen gegenüber den Kunden, als kurzfristiger Bestand.

Risikominimierend wirken:

- der „Portfolio Governance Code“, der bei der Titelauswahl im Sinne der Kunden der Partner Bank AG für die Einhaltung gewisser Qualitätskriterien sorgt und
- eine ausgeprägte Streuung
- für das Treasury: die Limitierung von Modified Durations bei zinssensitiven Positionen

---

<sup>6</sup> gem. Art 94 CRR

## OFFENLEGUNG

Die im Abschnitt „Sonstige Risiken“ (S. 15) ausführlich erläuterten ESG-Risiken, als Querschnitts-Risikoart, gehen auch für das Marktrisiko in die Messung und Berichterstattung ein.

### Zinsrisiko im gesamten Bankbuch (IRRBB):

Um der neuen EBA-Leitlinie GL/2022/14 mit dem IRRBB-Rahmenwerk gerecht zu werden, werden durch das Risikomanagement seit Anfang 2024 quartalsweise aufsichtlich vorgegebene Zins-Schock-Szenarien simuliert (sowohl aus der Nettozinsertragsperspektive, kurz NII, als auch aus der Barwert-Perspektive, kurz EVE) und deren Ergebnisse werden im Risikobericht dem Vorstand präsentiert. Risikolimits für diese 6 von der EBA vorgegebenen Szenarien in beiden Perspektiven sind festzulegen und werden zuletzt sogar monatlich geprüft. Dabei werden auch die relevanten Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856 zur Festlegung dieser 6 aufsichtlichen Schockszenarien, zu gemeinsamen Modell- und Parameterannahmen, sowie zur Bedeutung der Angabe „stark rückläufig“ für die Nettozinsertragssimulation befolgt.

Bisher werden von der Partner Bank AG keinerlei Derivate zur Absicherung von Marktrisiken zur Anwendung gebracht. Die Marktrisiken, insbesondere die Zinsrisiken, können bisher auf der Ebene der Gesamtbilanz durch direkte bilanzielle Absicherung (so genannte „Natural Hedging“) in Form einer sehr moderaten Fristentransformation ausreichend begrenzt werden.

---

## Fremdwährungsrisiko

---

### Beschreibung

Ein Fremdwährungsrisiko wird dann schlagend, wenn Forderungen oder Verbindlichkeiten in einer Fremdwährung eingegangen werden, diese aber nicht durch eine währungskongruent-gegengleiche Position oder z.B. durch ein Fremdwährungs-Derivat-Hedginggeschäft abgesichert werden. Eine ungünstige Wechselkursentwicklung kann dann zu Verlusten führen.

---

### Ziele, Strategie und Verfahren zur Steuerung

Da während des von dieser Offenlegung erfassten Geschäftsjahres 2024 offene Devisenpositionen begrenzt wurden, ist das Fremdwährungsrisiko zu diesem Offenlegungsstichtag bei der Partner Bank AG nicht allzu hoch. Auch in anderen Währungsregionen (Ungarn, Tschechien) ansässige Kunden halten überwiegend in Euro geführte Depotverrechnungskonten bei der Partner Bank AG, neben Festgeldern in jeweiliger Landeswährung.

---

## Liquiditätsrisiko

---

### Beschreibung

Risiko: Kurzfristige Mittel sind z.B. durch langfristige Veranlagung nicht ausreichend verfügbar.

---

### Ziele, Strategie und Verfahren zur Steuerung

Ziel ist es, das Liquiditätsrisiko gering zu halten. Es ist aufgrund der vergleichsweise hohen Eigenkapitalquote und des Geschäftsmodells (keine Spareinlagen, nur kurzfristige Lombardkredite und marktfähige Anleihen mit Börsennotiz, sowie zu einem großen Teil EZB-fähig) der Partner Bank AG von geringerer Relevanz. Gesteuert wird es durch Anlageentscheidungen,

## OFFENLEGUNG

welche etwa bewusst die Fristentransformation klein halten, um die Liquiditätssituation nicht zu gefährden.

Es gibt für die Abteilungen "Zahlungsverkehr" und "Treasury" einschlägige Grenzen, die auf täglicher Basis einzuhalten sind. Zumindest 50 % der Verbindlichkeiten ggü. Kunden haben in liquiden Assets geparkt zu werden und im Falle einer Grenzverletzung hätte, gem. Liquiditätsnotfallplan, umgehend eine der drei definierten Liquiditäts-Engpassstufen durch das Risikomanagement ausgerufen zu werden.

Das eigens eingerichtete Gremium: "Liquiditätsrisikoausschuss (LRA)" würde dann innerhalb weniger Stunden tagen, und einem festgelegten Eskalationsprozess folgen.

Ziel ist die jederzeitige Ausstattung mit ausreichend liquiden Mitteln, um den Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Die monatlich durchgeführten ILAAP-Stresstests werden im gesonderten Abschnitt 2. des nachfolgenden Dokumententeils „Qualitative Informationen über Stresstests“ dargestellt. Die im Abschnitt „Sonstige Risiken“ (S. 15) ausführlich erläuterten ESG-Risiken, als Querschnitts-Risikoart, gehen auch für das Liquiditätsrisiko in Messung und Berichterstattung ein.

---

## Makroökonomisches Risiko

---

### Beschreibung

Das Makroökonomische Risiko bezeichnet jenes Risiko, welches von den Volkswirtschaften, in denen die Partner Bank AG agiert, ausgeht.

---

### Ziele, Strategie und Verfahren zur Steuerung

Die Partner Bank AG verfolgt das Ziel, das makroökonomische Risiko weitestgehend zu minimieren. Risikosenkend wirkt, dass die Bank in allen Sitzländern der Depotkunden vorwiegend als Wertpapierdienstleister tätig sind und nicht etwa – wie für das klassische Bankgeschäft typisch – als Gläubiger (nur relativ geringfügige Kreditvergaben und Forderungen durch Gebührenanlastungen). Positiv wirkt sich auch die Streuung von Absatzmärkten durch die gezielte, grenzüberschreitende Tätigkeit aus.

---

## Operationelles Risiko

---

### Beschreibung

Hierin ist das Risiko potenzieller Verluste aufgrund von Fehlern in Systemen, Prozessen, durch Mitarbeiter oder externe Ereignisse zusammengefasst. Ebenso enthalten ist das Rechtsrisiko. Diesem kommt beim speziellen Geschäftsmodell der Haftungsübernahme für die Anlageberatung über Vertraglich Gebundene Vermittler eine besondere Bedeutung zu.

---

### Ziele, Strategie und Verfahren zur Steuerung

Ziel ist auch hier die Risikosenkung, soweit als möglich. Zu diesem Zweck werden die Mitarbeiter der Partner Bank AG sorgfältig ausgewählt und eingeschult. Arbeitsabläufe sind in hausinternen Organisationsrichtlinien und Handbüchern dokumentiert. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip. Sämtliche Schadensfälle, die eine Bagatellgrenze überschreiten, werden in einer

Schadensfalldatenbank aufgezeichnet. Die Partner Bank AG setzt in diesem Segment auf organisatorische und EDV-technische Maßnahmen. Hierfür wurde ein externes Expertenteam beauftragt, um IT-Risiken u.a. durch Abfassung von Organisationsrichtlinien zu minimieren. Die im Abschnitt „Sonstige Risiken“ (S. 15) genau erläuterten ESG-Risiken, als Querschnitts-Risikoart, gehen auch für das Operationelle Risiko in die Messung und Berichterstattung ein.

---

## **Konzentrationsrisiko**

---

### **Beschreibung**

Unter Konzentrationsrisiko versteht die Partner Bank AG einerseits das Kreditkonzentrationsrisiko, also die Gefahren aus ungleichmäßiger Verteilung von Vermögenswerten gegenüber einzelnen Kreditnehmern/Schuldnern.

In der Partner Bank AG sind dies lediglich Einlagen an Kreditinstitute, sofern sie eine gewisse Höhe überschreiten (wenn auch nur kurzfristig, zur Abwicklung von Wertpapierdienstleistungen).

Darüber hinaus zählen zum Konzentrationsrisiko auch etwaige, gefährdende Klumpen im Zusammenhang mit den Wertpapierdienstleistungen – also etwa bei Vertriebspartnern, Depot-Kunden oder deren, durch die Partner Bank AG verwahrten Finanzinstrumenten.

---

### **Ziele, Strategie und Verfahren zur Steuerung**

Das Ziel der Partner Bank AG besteht darin, durch Diversifikation Klumpenbildungen nach unterschiedlichsten Kriterien zu vermeiden. Dort, wo dies nicht auf täglicher Basis möglich ist – etwa bei Forderungen an Kreditinstitute – gelten strenge Qualitätskriterien.

Die Schwellwerte für derartige Konzentrationen sind zwar im Risikohandbuch definiert, sie wurden jedoch bisher durch die ausgeprägte Streuung nie erreicht.

---

## **Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung**

---

### **Beschreibung**

Hierunter werden die Gefahren verstanden, in der Eigenschaft als Bank zur Begehung von Straftaten dieser Art missbraucht zu werden.

---

### **Ziele, Strategie und Verfahren zur Steuerung**

Schulung von Mitarbeitern sowie Vertriebspartnern und laufendes Monitoring; zweistufige Plausibilitätsprüfung der Mittelherkunft. Beobachtung besonders auffälliger Zahlungen.

## Sonstige Risiken

### Beschreibung

Zu den Sonstigen Risiken wird gezählt: das Geschäftsrisiko, das Eigenkapitalrisiko und das Risiko des Mieterausfalls (Immobilien-Leerstand zweier vermieteter bzw. verpachteter Eigen-Immobilien im Anlagevermögen der Bank), sowie übergreifende ESG-/Nachhaltigkeits-Risiken.

Geschäftsrisiko: Das Ertrags- bzw. Geschäftsrisiko entsteht durch nicht adäquate Diversifizierung der Ertragsstruktur oder durch das Unvermögen der Bank, ein ausreichendes und andauerndes Niveau der Profitabilität zu erzielen. Maßgeblicher Faktor sind die Betriebsaufwendungen. Diese nicht durch ausreichende Erträge abdecken zu können, stellt eine Bedrohung für die Risikodeckungsmassen-Auslastung dar.

Eigenkapitalrisiko: Dieses spezielle Risiko wird aufgrund der lt. § 5 Abs. 5 BWG vorgeschriebenen Anfangsdotation für alle Banken als „wesentlich“ eingestuft. Siehe dazu unter Abschnitt „1. ICAAP-Stresstests“ auf der Folgeseite 16, wie diesem Risiko unter anderem begegnet wird.

Risiko des Mieterausfalls: Zu betrachten sind das Mietausfalls- und Betriebskostenrisiko. Vertraglich vereinbarte Nettomieten- und Betriebskosten der kommenden 12 Monate werden aufgelistet und für die, je nach Einzelobjekt, geschätzten Maximal-Leerstands-Monate ermittelt.

## ESG-Risiken

### Beschreibung

In Anlehnung an den FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken versteht die Partner Bank AG unter „Nachhaltigkeitsrisiken“ potenzielle Ereignisse oder Bedingungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche, negative Auswirkungen auf den Wert von Vermögenswerten bzw. auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation der Bank haben könnte.

Die Definition der ESG-Ziele der Partner Bank AG erfolgt vordergründig auf Ebene der Nostro-Investitionen sowie der Produktpalette für Kunden (so genanntes „Fokusbuch“, und innerhalb der Portfolioverwaltung).

### Ziele, Strategie und Verfahren zur Steuerung

Folglich setzen die ESG-Steuerungsmaßnahmen auch hier an; so gilt etwa ein Limit für den volumen-gewichteten Durchschnittswert von ESG-Ratings bei den veranlagten Finanzinstrumenten auf den Bankbuch-Nostri. Die ESG- Risikomessung und -begrenzung im Rahmen der ICAAP-Risikotragfähigkeitsrechnung greift ebenso auf diese ESG-Scoring-Modelle zurück.

Sowohl bei Nostro-Investitionen, aber auch was die Empfehlungen/Titelauswahl für die Kunden mit Wertpapierdepot angeht, verzichtet die Partner Bank AG seit jeher auf Waffen- und Glücksspiel-Industrie; außerdem auf Tabak- und Alkohol-Titel. Die Bank unterstützt schon seit ihren ersten Anfängen (Bankgründung war 1992) kontinuierlich gemeinnützige Organisationen, wie etwa die „Two Wings“ Stiftung.

## Strategien und Verfahren der Risikosteuerung - Fortsetzung: Qualitative Informationen über Stresstests (CRR Art.435 Abs.1 a)

Rechtsgrundlage: Artikel 435 Absatz 1 lit. a und d CRR / Offenlegungstabelle EU-OVA **Zeile f** aus Durchführungsverordnung (EU) 2021/637, unter Beachtung der Erläuterung dort:

*Im Rahmen der Offenlegung von Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken nach Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a CRR werden auch qualitative Informationen über Stresstests offengelegt, z. B. welche Portfolios einem Stresstest unterzogen wurden, welche Szenarien zugrunde gelegt und welche Methoden angewandt wurden und wie Stresstests im Risikomanagement zum Einsatz kommen.*

### 1. ICAAP-Stresstests (Einzelinstitut und konsolidiert / halbjährlich)

Die Ergebnisanalyse der Stresstests unkonsolidiert besteht vordergründig auf der Analyse, ob die für die Einzelinstituts-Ebene vorgeschriebene BWG-Anfangsdotation nicht mit verbraucht würde, was per 31.12.2024 in beiden Härtegraden gewährleistet gewesen wäre.

Es werden jeweils zwei Härtegrade simuliert und die Veränderungen in den einzelnen Risikobeträgen - verglichen zu den Standard-Risikotragfähigkeitsrechnungen der beiden Szenarien - werden aufgezeigt. Auch die beiden Auslastungsgrade der Risikodeckungsmassen in den konsolidierten Szenarien werden als Resultat des ICAAP-Stresstests (konsolidiert) ermittelt.

Dabei werden harte Stressannahmen eines schwerwiegenden Börsen-Einbruchs getroffen: Durch die strategische Fokussierung auf Wertpapier-Dienstleistungen beträfe ein Börseneinbruch wichtige Ertragssparten der Partner Bank AG. Rückläufige Nostro- und Kunden-Depotwerte, vermehrte Depotaufösungen als auch eine Verminderung der Neugeschäfte und ein, in der Theorie erhöhtes Rechtsrisiko wären negative Auswirkungen eingebrochener Wertpapierkurse. Daneben fließen in diese Stress-Szenarien auch jene idiosynkratischen Elemente mit ein, welche vom marktweiten Börseneinbruch unabhängig als Stresseffekt denkbar wären.

Nachhaltigkeitsrisiken: Die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind zu erwägen und in den Stress-Szenarien zu quantifizieren; jedenfalls sind aber zumindest die Pauschalen aus den Going-Concern u. Liquidations-Szenarien gegenüber den jeweils angesetzten Base-Case-Annahmen jeweils zu verdoppeln.

Die Ergebnisanalyse für die Stresstest-Ebene "konsolidiert" achtet in einer rein marktweiten Szenario-Variante weiters darauf, dass auch der nach einer Stressannahme gültige Säule-1-Wert noch ausreichend wäre (so genannte normative Ergebnisanalyse). In weiterer Folge muss auf einen darüberhinausgehenden, positiven Überhang nach Stress geachtet werden.

Zu prüfen ist dabei, ob die nach Stress resultierenden Eigenmittelerfordernisse mit den reduzierten Eigenmitteln nach marktweitem Stress noch einhaltbar wären, und zwar die Größe: OCR inkl. BASAG-Aufschlag. Hierbei werden nicht nur die Ergebnisse, sondern auch die Zwischenschritte der Berechnungen im Risikobericht zum Halbjahr nachvollziehbar dargestellt.

## 2. ILAAP-Stresstests mit unterstellten Szenarien (monatlich)

Liquiditäts-Stresstests werden monatlich in folgender Form durchgeführt.

Es werden 4 unterschiedliche Szenarien dargestellt:

- (1) „institutsspezifisch“;
- (2) „marktweit“;
- (3) „kombiniert“;
- (4) „Stress im Plan-Szenario“.

### (1) Szenario „institutsspezifisch“

Stressannahmen beziehen sich in diesem Szenario nur auf die Passiva:

Abfluss der täglich fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Kunden lt. Organisationsrichtlinie für das Aktiv-Passiv-Management (kurz APM) auf 90%, 80% bzw. 70% des niedrigsten Wertes innerhalb des vorangegangenen und des bisherigen aktuellen Jahres. Die sich daraus ergebenden Abflüsse von Kundengeldern werden mit pauschal geschätzten Prozentsätzen auf 3 zeitliche Phasen (20% kurz-, 50% mittel,- und 30% langfristig) aufgeteilt und den, in der jeweiligen Phase verfügbaren, vollen Liquiditätspotenzialen gegenübergestellt. Bei diesem institutsspezifischen Szenario werden keine aktivseitigen Stressannahmen (Marktliquidität) gemacht.

### (2) Szenario „marktweit“

Stressannahmen beziehen sich in diesem Szenario zusätzlich ebenso auf die Aktiva (Marktliquidität):

Abfluss der täglich fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Kunden lt. APM-Organisationsrichtlinie auf 95% des tiefsten Wertes innerhalb des vorangegangenen und des aktuellen Jahres. Die sich daraus ergebenden Abflüsse von Kundengeldern werden auf sowohl auf 3 zeitliche Phasen (20% kurz-, 50% mittel,- und 30% langfristig) wie unter (1) oben aufgeteilt, als auch mittels drei „Härtegrad-Haircuts“ bezüglich jeweils verringerter Marktliquidität der Liquiditätspotenziale abgestuft; und werden den, in der jeweiligen Phase verfügbaren, Liquiditätspotenzialen mit jeweils unterstelltem Marktabschlag gegenübergestellt.

Diese drei Härtegrad-Haircuts in den Liquiditätspotenzialen werden mit pauschalen Prozentsätzen wie folgt unterstellt: a) 5%-iger Wertabschlag, bzw.: b) 10%-iger Haircut, und: c) 15 %-iger Haircut.

## OFFENLEGUNG

### (3) Szenario „kombiniert“

Die beiden obigen Stressannahmen werden kombiniert, d.h. die laut (1) Passiva-bezogenen und die zusätzlich Aktiva-bezogenen laut (2) oben:

Zusätzlich treten in diesem kombinierten Szenario hinzu: pauschale, ESG-bezogene Abschläge bzw. Aufschläge zu den, jeweils aus (1) bzw. (2) oben übernommenen Abfluss- bzw. Haircut-Annahmen.

	Abfluss Kundengelder auf: *	Haircut bei Liquiditätspotenzialen:
1)	90% - 5% ESG-Abschlag = 85%	5% + 3% ESG-Aufschlag = 8%
2)	80% - 5% ESG-Abschlag = 75%	10% + 3% ESG-Aufschlag = 13%
3)	70% - 5% ESG-Abschlag = 65%	15% + 3% ESG-Aufschlag = 18%

\* % vom niedrigsten Wert aus dem gesamten Vorjahr und dem aktuellen Jahr bisher- siehe (1) oben

### (4) „Stress im Plan-Szenario“

Ausgehend vom „kombinierten Stress“ (3) wird anhand von gestressten Zuflüssen und Abflüssen, aus der Liquiditätsplanung des Leiters Treasury, eine neue potenzielle IST-Situation – immer für fünf Monate in die Zukunft simuliert – ermittelt.

Die Stressannahmen belaufen sich bei Zuflüssen auf 85% sowie bei Abflüssen auf 100%.

Nicht zum Liquiditätspotenzial miteingerechnet werden jene Highly-Liquid Assets, welche erforderlich wären, um auch nach Stress die LCR-Mindestquote erfüllen zu können (bzw. den Schwellwert Geld für die LCR laut aktuellem Sanierungsplan).

Ein allfälliger, kurzfristiger Wechselkursverlust aufgrund des Ersatzes von erforderlicher Fremdwährungs-Liquidität durch vorhandene EUR-Liquidität wird durch die vorgesehenen Haircuts bei den Liquiditätspotenzialen miterfasst.

Aus diesen Gegenüberstellungen wird für jedes Szenario sowohl kurz-, mittel- als auch langfristig ein Liquiditätsüberhang bzw. -fehlbetrag errechnet, welcher Aufschluss darüber gibt, ob die Partnerbank AG die angenommenen Stressszenarien ohne Liquiditätsengpass überstehen kann.

Zusätzlich sind die Ergebnisse auch immer dahingehend zu analysieren, ob die liquiditätsbezogenen Quoten gemäß APM-Organisationsrichtlinie und zugleich jene, welche zur Vermeidung der Engpass-Stufen nach den szenarien-bedingten Stresssituationen erforderlich sind, noch eingehalten werden könnten. Parallel dazu sind auch die LCR-Erfordernisse inkl. BASAG-Aufschlag zu erfüllen, als strikter Indikator im Sanierungsplan.

## OFFENLEGUNG



Dazu werden auf täglicher Basis durch die Abteilung Treasury im operativen Geschäft überwacht: LCR (gesetzlicher Mindestwert 100% plus BASAG-Aufschlag, laut Schwellwert Gelb der LCR im Sanierungsplan) und NSFR (gesetzlicher Mindestwert von derzeit 100% laut CRR).

### Counterbalancing Capacity:

Zusätzlich zum angeführten Liquiditätspotenzial sind für den Zweck der obigen Stresstests weitere Assets als liquide Mittel anzurechnen. Dafür sind über die Finanzinstrumente der APM-Organisationsrichtlinie hinaus auch jene Finanzinstrumente des Handelsbuch-Nostro-Teile (gemäß Organisationsrichtlinie für das Handelsbuch) heranzuziehen, welche in der aktuellsten Risikotragfähigkeitsrechnung unter „Fungibilitätsrisiko“ *nicht als beeinträchtigt handelbar* klassifiziert wurden. Darüber hinaus auch jegliche weitere im Stressfall realistisch anzusetzende Liquidität, z.B. durch die Inanspruchnahme der zusätzlich reservierten Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von EUR 1 Mio. Jedoch kann wie oben bereits betont kein Anteil der High-Liquid-Assets einbezogen werden, welcher prioritär zur Einhaltung der Mindest-LCR plus BASAG-Aufschlag erforderlich wäre.

## Unternehmensführungsregelungen der Partner Bank, bzw. der gesamten Finanzholdinggruppe (CRR Art. 435 Abs. 2, lit. a-c)

Dieser gesamte Dokumententeil (bis vor Beginn des nächsten Teils „Corporate Governance / Fit & Proper - § 65a BWG (Querverweis)“, auf Seite 34) repräsentiert die Offenlegungstabelle EU OVB (offenzuliegende Zeilen sind **a-c**) aus der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637.

Rechtsgrundlage insgesamt: CRR Artikel 435 Absatz 2 Buchstaben a-c.

### a. Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

Rechtsgrundlage: CRR Art. 435 Abs. 2 Buchstabe a / Offenlegungs-Tabelle EU OVB **Zeile a** aus Durchführungsverordnung (EU) 2021/637  
(Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen)

#### **a.i Leitungsorgan in der Aufsichtsfunktion: der Aufsichtsrat der Partner Bank**

Zum Offenlegungsstichtag 31.12.2024 gehörten dem Aufsichtsrat der Partner Bank AG die folgenden acht Personen an:

- Mag. Alois Manhartsgruber, MBA (Vorsitzender)
- Dr. Faramarz Ettehadieh-Rachti (stellvertretender Vorsitzender)

## OFFENLEGUNG

- KR Freimut Dobretsberger
- Dr. Manfred Drennig
- Dr. Sahba Enayati
- Mag. Alexander Hüttner
- Dr. Michael Krammer
- Dr. Barbara Krumay

Die jeweilige Anzahl der von diesen 8 Aufsichtsratsmitgliedern bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen (allgemein, eben Funktionen als Leitungsorgan) zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist wie folgt:

- Mag. Alois Manhartsgruber, MBA (Vorsitzender) → 2
- Dr. Faramarz Etehadieh-Rachti (stellvertretender Vorsitzender) → 6
- KR Freimut Dobretsberger → 2
- Dr. Manfred Drennig → 2
- Dr. Sahba Enayati → 1 (ehrenamtliche Funktionen in Vereinen o.ä. sind hier nicht zu zählen)
- Mag. Alexander Hüttner → 4
- Dr. Michael Krammer: keine weitere Funktion
- Dr. Barbara Krumay: keine weitere Funktion (im nicht-akademischen Unternehmensbereich)

Wichtiger Hinweis zum richtigen Verständnis: in diesen Angaben wird die Aufsichtsratsfunktion bei der Partner Bank AG nicht bereits mitgezählt. Angegeben ist die jeweilige Anzahl der *weiteren* Leitungs- bzw. Aufsichtsfunktionen, *neben der einen* Aufsichtsratsfunktion der jeweiligen Person laut Obigem.

### **a.ii Leitungsorgan in der Leitungsfunktion: der Vorstand der Partner Bank**

Zum Offenlegungstichtag 31.12.2024 gehörten dem Vorstand der Partner Bank AG die folgenden vier Personen an:

- Mag. Elham Etehadieh
- Dr. Sarvenas Enayati-Etehadieh
- Andreas Fellner, MSc
- Thomas Üblacker, MSc MBA

## OFFENLEGUNG

Die jeweilige Anzahl der von diesen, zum Offenlegungsstichtag noch 4 Vorstandsmitgliedern bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen (d.h. allgemein, eben Funktionen als Leitungsorgan) zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist wie folgt:

- Mag. Elham Etehadieh: keine weitere Funktion (ehrenamtliche Funktionen in Vereinen o.ä. sind hier nicht zu zählen bzw. anzuführen)
- Dr. Sarvenas Enayati-Etehadieh → 1
- Andreas Fellner, MSc: keine weitere Funktion
- Thomas Üblacker, MSc MBA: keine weitere Funktion

Wichtiger Hinweis zum richtigen Verständnis: in diesen Angaben wird die Vorstandsfunktion bei der Partner Bank AG jeweils nicht bereits mitgezählt. Angegeben ist die jeweilige Anzahl der *weiteren* Leitungs- bzw. Aufsichtsfunktionen, *neben der einen* Vorstandsfunktion der jeweiligen Person.

### b. Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung

Rechtsgrundlage: CRR Art. 435 Abs. 2 Buchstabe b / Offenlegungs-Tabelle EU OVB **Zeile b** aus Durchführungsverordnung (EU) 2021/637

*(Informationen über die Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und über deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung)*

Die Fit & Proper Policy der Partner Bank stellt die schriftliche Festlegung der Strategie für die Auswahl und des Prozesses zur Eignungsbeurteilung der Mitglieder der Geschäftsleitung (bzw. des Vorstands), des Aufsichtsrats und darüber hinaus der Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen dar, und steht mit den professionellen Werten und langfristigen Interessen der Bank in Einklang. Es werden Kriterien für die Beurteilung der Eignung, die erforderlichen Unterlagen und der Prozess für die Sicherstellung der Eignung sowie der anlassbezogenen Re-Evaluierung dokumentiert.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Fit & Proper Policy liegt bei der Geschäftsleitung bzw. bei dem Aufsichtsrat als Kollektivorgan im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit.

#### **b.i Strategie hinsichtlich der angewandten Auswahlkriterien**

Für Geschäftsleitung und Aufsichtsrat (sowie ebenso für Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen – diese sind jedoch nicht als Offenlegungsinhalt nach CRR vorgesehen) gelten aufgrund ihrer Verantwortung für die Leitung und Überwachung des Instituts spezifische Anforderungen in Bezug auf ihre fachlichen und persönlichen Kompetenzen. Die geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen jeder einzelnen Person im Hinblick auf die kollektiven Anforderungen an die Zusammensetzung der Gremien stellen sicher, dass auf Basis eines guten Verständnisses für die Geschäftstätigkeit, die Risiken und die Governance-Struktur der Bank sowie auf Basis der Kenntnis der regulatorischen Rahmenbedingungen gut informierte und kompetente Entscheidungen für die Führung der Bank getroffen werden.

## OFFENLEGUNG

Für die Auswahl von Personen für die Geschäftsleitung und für den Aufsichtsrat ist neben fachlicher Kompetenz auch die Erfüllung der erforderlichen persönlichen Qualifikationen maßgeblich. Bei der Auswahl von Personen für die Geschäftsleitung oder für den Aufsichtsrat ist insbesondere auch der Beitrag der einzelnen Person zur Sicherstellung der kollektiven Eignung des Vorstandes oder Aufsichtsrates zu berücksichtigen.

Die jeweiligen Anforderungen richten sich nach der Art, Struktur, Größe und Komplexität der Geschäftstätigkeit des Instituts sowie nach den jeweils zu besetzenden Funktionen. Unabhängig davon müssen jedoch sämtliche Geschäftsleitungs- und Aufsichtsratsmitglieder persönlich zuverlässig sein.

### b.i.VO - Leitungsorgan in der Leitungsfunktion: der Vorstand der Partner Bank

Bei der Auswahl von Geschäftsleitern ist sowohl die individuelle Eignung der Person für die konkrete Position zu beurteilen als auch deren Bedeutung für die Erfüllung der Anforderungen an die Geschäftsleitung in ihrer Gesamtheit (kollektive Eignung).

### b.i.VO - Individuelle Eignungskriterien für Vorstandsmitglieder:

- *Fachliche Kompetenz und Fähigkeiten sowie erforderliche Erfahrung*

Zur Einschätzung der Eignung eines Mitglieds der Geschäftsleitung sind folgende, durch theoretische Ausbildung oder praktische Erfahrung erworbene Kenntnisbereiche sowie das Vorhandensein von für die Position relevanten Fähigkeiten zu berücksichtigen. Dabei ist die Beurteilung in einer Gesamtschau der unten angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte des Kreditinstituts anzupassen sowie nach Maßgabe der Ressortverteilung vorzunehmen:

- **Ausbildung:** Absolvierung facheinschlägiger Studien und Lehrgänge (wirtschaftswissenschaftliches, rechtswissenschaftliches oder naturwissenschaftliches Fach- oder Hochschulstudium) bzw. externer oder interner Schulungen oder entsprechende Aus- und Weiterbildung
- Ausreichende **Berufserfahrung**, insbesondere Leitungserfahrung, als Führungskraft oder Experte; diese ist jedenfalls anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Unternehmen vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird
- **Kenntnisse** in den Bereichen:
  - Bankwesen und Finanzmärkte
  - Regulatorische Rahmenbedingungen, insbesondere
    - zentrale Bestimmungen des BWG bzw. bei Sonderkreditinstituten der jeweils relevanten Bestimmungen
    - zentrale Bestimmungen des FM-GwG
    - zentrale Bestimmungen des WiEReG
    - zentrale Bestimmungen des ESAEG
    - die zentralen Bestimmungen der CRR und der relevanten Delegierten Verordnungen der Kommission zur Ergänzung der CRR
    - zentrale Bestimmungen des BaSAG
    - abhängig von Geschäftsmodell und Tätigkeitsumfang: zentrale Bestimmungen des BörseG 2018 und des WAG 2018 einschließlich insb. Der DeIVO (EU) 2017/565 und der MiFIR
    - für Depotbanken: spezifische Kenntnisse in den Bereich Wertpapier settlement und Depotgeschäft (§ 41 Abs 2 InvFG 2011)
    - weitere relevante Bestimmungen und Inhalte des europäischen Bankaufsichtsrechts (SSM-VO, SSM-Rahmenverordnung, CEBS-GL bzw. EBA-GL, BTS), sofern und soweit

## OFFENLEGUNG

- sie in nationales Recht umgesetzt wurden bzw. auf die beaufsichtigten Institute anwendbar sind
- die wesentlichen Inhalte der relevanten FMA-Verordnungen, FMA-Rundschreiben und der FMA-Mindeststandards, sowie der FMA-Leitfäden in den relevanten Bereichen
  - Strategische Planung, das Verständnis der Geschäftsstrategie oder des Geschäftsplans sowie deren Umsetzung
  - Risikomanagement inklusive ESG-Risiken und Risikofaktoren
  - Unternehmensorganisation, Governance und Kontrolle, inklusive Verständnis der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell der Bank
  - Kenntnisse der Satzung des Instituts und der Geschäftsordnungen der Leitungs- bzw. Überwachungsgremien
  - Interpretation von (Finanz)Kennzahlen und Ergebnisse
  - Grundkenntnisse des Gesellschaftsrechts
  - Je nach Geschäftsmodell und Zuständigkeit allenfalls erforderliche Fremdsprachenkenntnisse

Die Geschäftsleitung muss dabei, als Gesamteinheit betrachtet, ausreichend geeignet sein. Einzelne Mitglieder mit ausgeprägten Spezialkenntnissen können – insbesondere in Ansehung der Ressortverteilung – weniger ausgeprägte Kenntnisse anderer Mitglieder in diesen Bereichen kompensieren. Jedenfalls hat ein Mitglied der Geschäftsleitung über gute Kenntnisse, Fähigkeiten und einschlägige Erfahrungen im Bereich der Ermittlung und Bewertung von Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die internen Richtlinien, Kontrollen und Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verfügen. Es ist daher gem. § 23 Abs 4 FM-GwG ein Mitglied der Geschäftsleitung zu bestimmen, das für die Einhaltung der Bestimmungen, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dienen, zuständig ist.

### b.i.VO - Individuelle Eignungskriterien für Vorstandsmitglieder (fortgesetzt):

- **Fähigkeiten**

In Hinblick auf die Rolle und Aufgaben des Geschäftsleitungsmitglieds ist das Vorhandensein der hierfür erforderlichen Fähigkeiten zu beurteilen. Hierbei werden grundsätzlich die folgenden Fähigkeiten erfragt, wobei deren konkrete Maßgeblichkeit für die jeweilige Position im Einzelfall zu beurteilen ist:

- Authentizität
- Sprache
- Entschlossenheit
- Kommunikation
- Urteil
- Kunden- und qualitätsorientiert
- Führungsstärke
- Loyalität
- Äußeres Bewusstsein
- Verhandlungsgeschick
- Überzeugend
- Teamarbeit
- Strategischer Scharfsinn
- Stressresistenz
- Verantwortungsgefühl
- Vorsitz in Besprechungen

Die vorgesehenen internen Definitionen der oben genannten Fähigkeiten entsprechen jenen laut einschlägigen EBA/ESMA Leitlinien.

Individuelle Eignungskriterien für Vorstandsmitglieder (fortgesetzt):

- *Persönliche Zuverlässigkeit*

Voraussetzung für die Eignung sind neben den fachlichen Kriterien die persönliche Zuverlässigkeit, insbesondere ein guter Leumund, Aufrichtigkeit und Integrität. Diese ist erfüllt, wenn es keinen Grund gibt, das Gegenteil anzunehmen. Anhaltspunkte, die begründete Zweifel an der Fähigkeit des Kandidaten aufkommen lassen, eine zuverlässige und umsichtige Führung des Kreditinstituts zu gewährleisten, sind abzuwägen und könnten der persönlichen Zuverlässigkeit entgegenstehen.

Es sind dabei Anhaltspunkte aus folgenden drei Teilbereichen zu evaluieren (hier gekürzt):

1. Relevante gerichtliche und relevante verwaltungsrechtliche Strafverfahren sowie der begründete Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung
2. Erfüllung von professionellen Standards
3. Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Zur Evaluierung des Vorliegens der persönlichen Zuverlässigkeit sind die „Angaben zur Persönlichen Zuverlässigkeit für Geschäftsleiter, Aufsichtsräte und Inhaber von Schlüsselfunktionen“ getätigten Angaben sowie die aus zusätzlichen Angaben gewonnenen Informationen heranzuziehen.

Die Angaben sind von der für die Beurteilung zuständigen Stelle auf Plausibilität zu prüfen und im Zweifelsfall durch beizubringende Unterlagen zu belegen.

**b.i.VO - Kollektive Eignungskriterien für den Gesamtvorstand:**

Bei der Zusammensetzung der Geschäftsleitung ist darauf zu achten, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung gemeinsam in der Lage sind, geeignete Entscheidungen unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells, des Risikoappetits, der Strategie und der Märkte, auf denen das Institut tätig ist, zu treffen. Daher wird im Rahmen der kollektiven Eignungsbeurteilung bewertet, welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung der Kandidat zur kollektiven Eignung der Geschäftsleitung beiträgt und ob die Zusammensetzung des Leitungsorgans insgesamt ein ausreichend breites Spektrum an Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen widerspiegelt, um die Tätigkeiten und Hauptrisiken des Instituts zu verstehen.

Einzelne Mitglieder mit ausgeprägten Spezialkenntnissen und Fähigkeiten können – insbesondere in Ansehung der angestrebten Diversität hinsichtlich Ausbildungs- und Berufshintergrund – weniger ausgeprägte Kenntnisse anderer Mitglieder in diesen Bereichen kompensieren.

Die kollektive Eignungsbeurteilung umfasst die Überprüfung, ob die Geschäftsleitung als Gesamtorgan über die Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten verfügt, um die Bank effektiv zu leiten. Die Beurteilung schließt folgende Aspekte ein:

- das Geschäft des Instituts und die damit verbundenen Hauptrisiken;
  - ausreichendes Verständnis von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, um beurteilen zu können, welchen Risiken die Bank konkret ausgesetzt ist und wie diesen adäquat begegnet werden kann

## OFFENLEGUNG

- jedes der wesentlichen Tätigkeitsfelder des Instituts;
- relevante Bereiche der sektoralen/finanziellen Kompetenzen, einschließlich Finanz- und Kapitalmärkte, Solvenz und Modelle; ESG-Risiken und Risikofaktoren;
- Rechnungslegung und -berichtswesen;
- Risikomanagement, Compliance und interne Revision;
- Informationstechnik und -sicherheit;
- lokale, regionale und globale Märkte, soweit anwendbar;
- das rechtliche und regulatorische Umfeld;
- Führungsfähigkeiten und -erfahrung;
- die Fähigkeit der strategischen Planung;
- das Management von (inter-)nationalen Konzernen und Risiken im Zusammenhang mit Konzernstrukturen, soweit zutreffend.

Die Beurteilung der kollektiven Eignung erfolgt in drei Stufen:

- 1.) Der Aufsichtsrat] legt die für die kollektive Eignung der Geschäftsleitung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen im Rahmen einer intern erstellten Eignungsmatrix entsprechend dem Geschäftsmodell und der Geschäfts- und Risikostrategie der Bank fest (Beschreibung des SOLL-Zustands).
- 2.) Zur Evaluierung, ob der erforderliche SOLL-Zustand der kollektiven Eignung vorliegt, wird eine Bewertung der im Kollektiv tatsächlich vorhandenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen vorgenommen (Erhebung des IST-Zustands). Die Erhebung des IST-Zustands der kollektiven Eignung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Die vorhandenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen werden beispielsweise auf Basis persönlicher Einschätzungen durch den Aufsichtsrat basierend auf Wahrnehmungen zur bisherigen Tätigkeit und Verhaltensweisen des einzelnen Mitglieds oder auch anhand der vom einzelnen Mitglied im Rahmen der Selbsteinschätzung getätigten Angaben ermittelt. Dadurch wird eine Gesamtschau der vorhandenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen vorgenommen.
- 3.) Diese Erhebung des IST-Zustands der tatsächlichen kollektiven Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen wird vom Aufsichtsrat mit den für die kollektive Eignung des jeweiligen Gremiums erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen (SOLL) abgeglichen und beurteilt. Die Beurteilung dokumentiert die Stärken und Schwächen der Geschäftsleitung sowie einen allenfalls erforderlichen Schulungsbedarf, um den gewünschten SOLL-Zustand der kollektiven Eignung zu erreichen. Die so erstellte Bewertung der kollektiven Eignung wird weiters als Basis für die Nachfolgeplanung der Bank herangezogen, um im Zuge einer Neubestellung das erforderliche Profil eines neuen Mitglieds zu bestimmen.

---

### **b.i.AR - Leitungsorgan in der Aufsichtsfunktion: der Aufsichtsrat der Partner Bank**

Bei der Auswahl von Aufsichtsräten ist sowohl die individuelle Eignung der Person für die konkrete Position zu beurteilen als auch deren Bedeutung für die Erfüllung der Anforderungen an den Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit (kollektive Eignung).

### **b.i.AR - Individuelle Eignungskriterien für Aufsichtsratsmitglieder:**

- *Fachliche Kompetenz und Fähigkeiten sowie erforderliche Erfahrung*

## OFFENLEGUNG

Zur Einschätzung der Eignung eines Aufsichtsrats sind folgende, durch theoretische Ausbildung oder praktische Erfahrung erworbene Kenntnisbereiche sowie das Vorhandensein von für die Position relevante Fähigkeiten zu berücksichtigen. Das relevante, für die Vorsitzführung im Aufsichtsrat geforderte theoretische und praktische Wissen kann auch durch mehrjährige Tätigkeit als einfaches Aufsichtsratsmitglied in Kombination mit Selbststudium erworben werden.

Bei der Beurteilung ist eine Gesamtschau der in der Folge angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte des Kreditinstituts vorzunehmen. Hier wird auf den konkreten Aufgabenbereich des Aufsichtsratsmitglieds abgestellt:

- **Ausbildung:** Absolvierung facheinschlägiger Studien und Lehrgänge (wirtschaftswissenschaftliches, rechtswissenschaftliches oder naturwissenschaftliches Fach- oder Hochschulstudium) bzw. externer oder interner Schulungen oder entsprechende Aus- und Weiterbildung
- Ausreichende **Berufserfahrung:** Diese ist jedenfalls anzunehmen, wenn eine zumindest fünfjährige Tätigkeit, insbesondere in der Unternehmensführung, in Aufsichts- und Kontrollfunktionen, als Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhänder nachgewiesen wird
  - Eine (Vor-)Tätigkeit in anderen Bereichen, in der öffentlichen Verwaltung oder aufgrund von politischen Mandaten kann die erforderliche Erfahrung begründen, wenn sie über einen längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und nicht völlig nachgeordneter Natur war.
- **Für einfache Aufsichtsratsmitglieder: Grundkenntnisse** in den Bereichen:
  - Wesentliche Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats
  - Zusammenspiel von Aufsichtsrat, Interner Revision und Bankprüfer bzw. Aufsichtsrat, Fondsverwaltung und Risikomanagement
  - Regulatorische Rahmenbedingungen, insbesondere
    - zentrale Bestimmungen des BWG bzw. bei Sonderkreditinstituten der jeweils relevanten Bestimmungen
    - zentrale Bestimmungen des FM-GwG
    - zentrale Bestimmungen des WiEReG
    - die zentralen Bestimmungen der CRR und der relevanten Delegierten Verordnungen der Kommission zur Ergänzung der CRR
    - zentrale Bestimmungen des BaSAG
    - weitere relevante Bestimmungen und Inhalte des europäischen Bankaufsichtsrechts (SSM-VO, SSM-Rahmenverordnung, CEBS-GL bzw. EBA-GL, BTS), sofern und soweit sie in nationales Recht umgesetzt wurden bzw. auf die beaufsichtigten Institute anwendbar sind
    - die wesentlichen Inhalte der relevanten FMA-Verordnungen, FMA-Rundschreiben und der FMA-Mindeststandards
  - Kenntnisse der Satzung des Instituts und der Geschäftsordnungen der Leitungs- bzw. Überwachungsorgane
  - Grundkenntnisse des Gesellschaftsrechts
  - Kenntnis der Struktur und den daraus resultierenden potenziellen Interessenkonflikten („*Know your structure*“-Grundsatz)
  - Ausschusswesen des Aufsichtsrats (Art und Funktionsweise der gesetzlich vorgesehenen Ausschüsse: Nominierungs-, Vergütungs-, Risiko- und Prüfungsausschuss)
  - Finanztechnisches Fachwissen zumindest in jenem Ausmaß, das die Person zur Mitwirkung an einer Kollektiventscheidung des Aufsichtsrats im Bereich der Überwachung und Kontrolle der Geschäftsleitung beim Betrieb der institutsspezifischen Bankgeschäfte befähigt inklusive Verständnisses der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell der Bank
  - Kenntnis und Verständnis der im Hinblick auf die Aufsichtsfunktion besonders relevanten gesellschafts- und aufsichtsrechtlichen Normen (Z.B. betreffend Großkredite, Organisationsstruktur)

## OFFENLEGUNG

- **Für Aufsichtsratsvorsitzende: angemessene Kenntnisse** in den Bereichen
  - Wesentliche Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats
  - Zusammenspiel von Aufsichtsrat, Interner Revision und Bankprüfer bzw. Aufsichtsrat, Fondsverwaltung und Risikomanagement
  - Regulatorische Rahmenbedingungen, insbesondere
    - zentrale Bestimmungen des BWG bzw. bei Sonderkreditinstituten der jeweils relevanten Bestimmungen
    - zentrale Bestimmungen des FM-GwG
    - zentrale Bestimmungen des WiEReG
    - die zentralen Bestimmungen der CRR und der relevanten Delegierten Verordnungen der Kommission zur Ergänzung der CRR
    - zentrale Bestimmungen des BaSAG
    - zentrale Bestimmungen des ESAEG
    - zentrale Bestimmungen des BörseG 2018 und des WAG 2018 einschließlich insb. der DeIVO (EU) 2017/565 und der MiFIR]
    - weitere relevante Bestimmungen und Inhalte des europäischen Bankaufsichtsrechts (SSM-VO, SSM-Rahmenverordnung, CEBS-GL bzw. EBA-GL, BTS), sofern und soweit sie in nationales Recht umgesetzt wurden bzw. auf die beaufsichtigten Institute anwendbar sind
    - die wesentlichen Inhalte der relevanten FMA-Verordnungen, FMA-Rundschreiben und der FMA-Mindeststandards
  - Kenntnisse der Satzung des Instituts und der Geschäftsordnungen der Leitungs- bzw. Überwachungsgremien
  - Grundkenntnisse des Gesellschaftsrechts
  - Kenntnis der Struktur und den daraus resultierenden potenziellen Interessenkonflikten („*Know your structure*“-Grundsatz)
  - Ausschusswesen des Aufsichtsrats (Art und Funktionsweise der gesetzlich vorgesehenen Ausschüsse: Nominierungs-, Vergütungs-, Risiko- und Prüfungsausschuss)
  - Kenntnis und Verständnis der im Hinblick auf die Vorsitzfunktion besonders relevanten gesellschafts- und aufsichtsrechtlichen Normen (z.B. betreffend Großkredite, Organ-geschäfte, sonstige Geschäfte, welche der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, die Innenrevision, mit ihren Berichtspflichten an den Aufsichtsratsvorsitzenden, oder die Bankprüfung betreffend Bestimmungen, mit der entsprechenden Berichterstattung, gegebenenfalls auch die Regelungen zum Ausschusswesen)
  - Angemessene Kenntnisse des Bankgeschäfts und des Bankbetriebs
  - Kenntnisse im Bereich des bankbetrieblichen Finanz- und Rechnungswesens, die Aufsichtsratsvorsitzende in die Lage versetzen,
    - die Geschäftstätigkeit des Instituts einschließlich der
    - damit verbundenen Risiken, inklusive Verständnis der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell der Bank sowie Inhalt und Aussage von Finanz- und Rechnungslegungsunterlagen angemessen zu beurteilen

### **b.i.AR - Individuelle Eignungskriterien für Aufsichtsratsmitglieder (fortgesetzt):**

- **Fähigkeiten**
  - In Hinblick auf die Rolle und Aufgaben des Aufsichtsratsmitglieds ist das Vorhandensein der hierfür erforderlichen Fähigkeiten zu beurteilen. Hierbei werden grundsätzlich die folgenden Fähigkeiten erfragt, wobei deren konkrete Maßgeblichkeit für die jeweilige Position im Einzelfall zu beurteilen ist:
    - Authentizität
    - Sprache
    - Entschlossenheit
    - Kommunikation

## OFFENLEGUNG

- Urteil
- Kunden- und qualitätsorientiert
- Führungsstärke
- Loyalität
- Äußeres Bewusstsein
- Verhandlungsgeschick
- Überzeugend
- Teamarbeit
- Strategischer Scharfsinn
- Stressresistenz
- Verantwortungsgefühl
- Vorsitz in Besprechungen

Die vorgesehenen internen Definitionen der oben genannten Fähigkeiten entsprechen jenen laut einschlägigen EBA/ESMA Leitlinien.

### **b.i.AR - Kollektive Eignungskriterien für den Aufsichtsrat:**

Bei der Zusammensetzung der Aufsichtsräte ist darauf zu achten, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats gemeinsam in der Lage sind, die Entscheidungen der Geschäftsleitung unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells, des Risikoappetits, der Strategie und der Märkte, auf denen das Institut tätig ist, effektiv zu hinterfragen und zu überwachen. Daher wird im Rahmen der kollektiven Eignungsbeurteilung bewertet, welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung der Kandidat zur kollektiven Eignung des Aufsichtsrats beiträgt und ob die Zusammensetzung des Leitungsorgans insgesamt ein ausreichend breites Spektrum an Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen widerspiegelt, um die Tätigkeiten und Hauptrisiken des Instituts zu verstehen.

Einzelne Mitglieder mit ausgeprägten Spezialkenntnissen und Fähigkeiten können – insbesondere in Ansehung der angestrebten Diversität hinsichtlich Ausbildungs- und Berufshintergrund – weniger ausgeprägte Kenntnisse anderer Mitglieder in diesen Bereichen kompensieren.

Die kollektive Eignungsbeurteilung umfasst die Überprüfung, ob der Aufsichtsrat als Gesamtorgan über die Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten verfügt, um die [Bank] effektiv zu überwachen. Die Beurteilung schließt folgende Aspekte ein:

- das Geschäft des Instituts und die damit verbundenen Hauptrisiken; unter anderem hinsichtlich eines ausreichenden Verständnisses von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
- jedes der wesentlichen Tätigkeitsfelder des Instituts;
- relevante Bereiche der sektoralen/finanziellen Kompetenzen, einschließlich Finanz- und Kapitalmärkte, Solvenz und Modelle;
- Rechnungslegung und -berichtswesen;
- Risikomanagement, Compliance und interne Revision;
- Informationstechnik und -sicherheit;
- lokale, regionale und globale Märkte, soweit anwendbar;
- das rechtliche und regulatorische Umfeld;
- ausreichende Führungsfähigkeiten und -erfahrungen, um die Aufsichtsratsaufgaben effektiv zu organisieren und Geschäftsleitungsentscheidungen zu beurteilen;
- die Fähigkeit der strategischen Planung;
- das Management von (inter-)nationalen Konzernen und Risiken im Zusammenhang mit Konzernstrukturen, soweit zutreffend.

- Die Beurteilung der kollektiven Eignung des Aufsichtsrats erfolgt in drei Stufen:
  - 1.) Der Aufsichtsrat legt selbst die für die kollektive Eignung des Aufsichtsrats erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen im Rahmen einer intern erstellten Eignungsmatrix entsprechend dem Geschäftsmodell und der Geschäfts- und Risikostrategie der Bank fest (Beschreibung des SOLL-Zustands).
  - 2.) Zur Evaluierung, ob der erforderliche SOLL-Zustand der kollektiven Eignung vorliegt, wird eine Bewertung der im Kollektiv tatsächlich vorhandenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen vorgenommen (Erhebung des IST-Zustands). Die Erhebung des IST-Zustands der kollektiven Eignung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Die vorhandenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen wird beispielsweise auf Basis persönlicher Einschätzungen durch den Aufsichtsrat basierend auf Wahrnehmungen zur bisherigen Tätigkeit und Verhaltensweisen des einzelnen Mitglieds oder auch anhand der vom einzelnen Mitglied im Rahmen der Selbsteinschätzung getätigten Angaben ermittelt. Dadurch wird eine Gesamtschau der vorhandenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen vorgenommen.
  - 3.) Diese Erhebung des IST-Zustands der tatsächlichen kollektiven Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen wird vom Aufsichtsrat mit den für die kollektive Eignung des jeweiligen Gremiums erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen (SOLL) abgeglichen und beurteilt. Die Beurteilung dokumentiert die Stärken und Schwächen des Aufsichtsrats sowie einen allenfalls erforderlichen Schulungsbedarf, um den gewünschten SOLL-Zustand der kollektiven Eignung zu erreichen. Die so erstellte Bewertung der kollektiven Eignung wird weiters als Basis für die Nachfolgeplanung der Bank herangezogen, um im Zuge einer Neubestellung das erforderliche Profil eines neuen Mitglieds zu bestimmen.

## **b.ii Informationen über tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung der einzelnen Mitglieder von Aufsichtsrat und Vorstand**

Leitungsorgan in der Aufsichtsfunktion: der Aufsichtsrat der Partner Bank

- Mag. Alois Manhartgruber, MBA (Vorsitzender)

Steuerberatungs & Wirtschaftsprüfungs-Experte (GF des Unternehmens „Wirtschaftstreuhand GmbH“)

- Dr. Faramarz Ettehadieh-Rachtj (stellvertretender Vorsitzender)

Doktor der Wirtschaftswissenschaften (JKU Linz) - Diplomarbeit über Vermögensberatungsgesellschaften, Dissertation zum Thema Kapitalbeteiligungs- und Investmentgesellschaften (1974).

Dr. Ettehadieh hat bereits über 53 Jahre sehr vielfältige Erfahrung im Bauträger-Gewerbe.

1992 Gründung der Bank, welche mittlerweile seit 1997 als Partner Bank AG firmiert – bei Gründung: als erste Privatbank Oberösterreichs seit der Gründung der zweiten Republik.

Wirtschaftsjournalismus-Interesse: 1995 maßgebliche Beteiligung an der Gründung der österreichischen Tageszeitung „Wirtschaftsblatt“, als damals einziger österreichischer Tageszeitung mit Wirtschaftsschwerpunkt.

Karitativ-Soziale Nebentätigkeit: 1992 persönliche Gründung der gemeinnützigen Stiftungsorganisation „Two Wings“, als einem Verein welcher die Förderung von Ausbildungsprogrammen in Entwicklungsländern speziell für Mädchen und Frauen aktiv betreibt.

- Dr. Manfred Drennig

1981-1992: Vorstand der Österreichischen Länderbank

1989-1992: Obmann der Kreditsektion der Wiener Wirtschaftskammer, damit zugleich Mitglied des Präsidiums der Wiener Wirtschaftskammer

Aktivitäten auch im sozialpolitischen (Mitglied des Dr. Karl Kummer Institutes seit 1963), wie im sozialen Bereich (im Vorstand der Österr. Blindenwohlfahrt seit 2005)

Vormaliges Mitglied in einer Reihe von Aufsichtsräten österreichischer Unternehmen, wie unter anderem: Porr AG, Hallein Papier, Österreichische Investkredit, und Interunfall (*Unternehmens-Kurzbez.n*)

- Dr. Sahba Enayati

Geprüfter gewerblicher Vermögensberater (seit 2008)

Seit 2014: Vorstand bzw. Geschäftsführer einer österreichischen Immobilien-Managementgesellschaft

2005 - 2008: Leiter der Klinikabteilung Interne Medizin der Privatklinik St. Stephan, Wels

2009 - 2014: Oberarzt, Klinikum Wels-Grieskirchen

- Dr. Michael Krammer

1978 – 1982 Volkswirt in der Österreichischen Länderbank, Wien

1982 – 2010 Volkswirtschaftlicher Referent in der BAWAG, Wien

Laienrichter am Arbeits- und Sozialgericht Wien (ansonsten bereits im Ruhestand)

- Univ.Prof. Dr. Barbara Krumay, Bakk., MSc (WU)

seit 2019: Institutsvorständin für Wirtschaftsinformatik an der Johannes Kepler Universität Linz

seit 2021: Dean für Research & Impact, JKU Business School

## OFFENLEGUNG

- Mag. Alexander Hüttner

seit 2016: Geschäftsführender Gesellschafter *Denkmair Hutterer Hüttner Waldl Rechtsanwälte GmbH*, Rechtsanwalt

aktuell: Mitglied des jeweiligen Stiftungsvorstandes von 3 österreichischen Privatstiftungen

- KR Freimut Dobretsberger

1977-1998: zuerst Mitglied des Vorstands, dann Generaldirektor bzw. Vorsitzender des Vorstandes der „Bank der österreichischen Postsparkasse / PSK-BANK“, bzw.

von 1989 bis 1991 Mitglied des Vorstands der „Österreichischen Credit-Institut AG“.

Vormaliges Mitglied in einer Reihe von Aufsichtsräten österreichischer Unternehmen, wie unter anderem: Constantia Corp. Finance AB, PSK-Leasing AG, PSK-Versicherungsdienst-GmbH; sowie der NOVIS INSURANCE Bratislava.

Leitungsorgan in der Leitungsfunktion: der Vorstand der Partner Bank

- Mag. Elham Ettehadieh

Chronologischer Werdegang in der Partner Bank AG:

- 11/2006: Eintritt in Partner Bank als Vertriebsassistentin
- 01/2007-11/2007: Internes Traineeprogramm
- ab 11/2007: Assistentin des Gesamtvorstands
- 02/2008-09/2008: Schwerpunkt Wertpapiermanagement
- ab 11/2008: Leitung der Abteilung Produktentwicklung/Marketing/PR
- seit 11/2010: Prokura
- ab 09/2011: Leiterin der Abteilung Ausbildung
- ab 01/2012: Mitglied Projektsteuergruppe
- ab 05/2012: Mitglied des Risikoausschusses
- seit 5/2013 Vorstandsmitglied

- Dr. Sarvenas Enayati-Ettehadieh

Chronologischer Werdegang in der Partner Bank AG:

- 01/2006: Eintritt in Partner Bank als Projektleiterin in den Bereichen Kundeninformation und Öffentlichkeitsarbeit

## OFFENLEGUNG

- 06/2006 -04/2007: Internes Traineeprogramm
- 12/2007-05/2013: Abteilung Produktentwicklung/Marketing/PR
- ab 06/2013: Leitung der Abteilung Produktentwicklung/Marketing/PR mit Prokura
- seit 02/2016, bis 12/2024: Vorstandsmitglied
- Andreas Fellner, MSc
  - 1986 -1991: Volksbank Wels
  - 1988-1991: Softwarehouse Huemer - Programmierung und Systeme
  - 1992-1998: Imperial AG IT - Projektentwicklung
  - seit 1999: Werdegang in der Partner Bank AG – und zwar:
  - bis 09/2005: Leiter EDV und Organisation
  - seit 10/2005, bis 12/2024: Vorstandsmitglied
- Thomas Üblacker, MSc MBA
  - 2012 - 2015: „Specific-Group Austria“
  - 2015 - 2018: Ergo Austria International AG –  
Innovation Management and Digitalization
  - 2019-2020: ING Österreich – Business Development Protection
  - seit 07/2020: Werdegang in der Partner Bank AG – und zwar:
  - bis 07/2021: Chief Innovation Officer
  - 08/2021- Ende 2024: Chief Innovation Officer and Head of IT
  - seit 12/2024: Vorstandsmitglied (akt. Ressorts: CIO und Marktfolge-Vorstand - Herr Üblacker gehörte dem Vorstand ab 01.12.2024 an)

### c. Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans der Partner Bank

Rechtsgrundlage: CRR Art. 435 Abs. 2 Buchstabe c / Offenlegungs-Tabelle EU OVB **Zeile c** aus Durchführungsverordnung (EU) 2021/637  
(*Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans*)

Bei der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats wird darauf geachtet, einen breit gefächerten Bestand an Fähigkeiten, Eigenschaften und Kompetenzen einzubinden, um eine Vielzahl an Ansichten und Erfahrungen zu erreichen und unabhängige Meinungsbildung sowie effiziente und ausgewogene Entscheidungsfindung in Geschäftsleitung und Aufsichtsrat zu erleichtern.

## OFFENLEGUNG



tern. Um der Chancengleichheit für alle Geschlechter zu entsprechen, werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um eine ausgewogene Zusammensetzung des Personals in Führungspositionen zu gewährleisten und damit einen ausgewogenen Pool von Bewerbern für Aufsichtsrat und Geschäftsleitung sicherzustellen. Geeignete Maßnahmen sind bspw. Schulungen und Trainings. Zudem werden Maßnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen Vertretung aller Geschlechter in Geschäftsleitung und Aufsichtsrat selbst ergriffen. Im Falle der Besetzung des Aufsichtsrats mit Arbeitnehmervertretern des unterrepräsentierten Geschlechts werden jedenfalls zusätzliche Maßnahmen zur Sicherstellung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses getroffen.

So werden die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung sowie des Aufsichtsrats im Rahmen der Besetzung in Bezug auf den Bildungshintergrund und beruflichen Hintergrund, Branchenwissen, Geschlecht, Alter beurteilt, um ein angemessenes Maß an Diversität sicherzustellen.

Im Rahmen der jährlichen Re-Evaluierung der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsrats seitens des Aufsichtsrats wird die Einhaltung der Diversitätsziele dokumentiert, und bei Nichterreichung entsprechend begründet sowie Maßnahmen gesetzt.

### Weiterführende Anmerkung zum allgemeinen Rahmenwerk der Diversitätskultur in der Partner Bank

Zur Erreichung der Diversitätsziele werden folgende Maßnahmen gesetzt (nicht nur beschränkt auf Geschäftsleitung und Aufsichtsrat):

- Bei allen Besetzungen Aufnahme einer ausgewogenen Anzahl von möglichen Kandidaten aller Geschlechter in die Liste der Bewerber
- Bei Auswahlverfahren wird bei gleicher Qualifikation dem Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts der Vortritt gegeben
- Aktive Einladungen ins Bewerbungsverfahren an Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts
- Gezielte Karriereentwicklung für Führungskräfte des unterrepräsentierten Geschlechts
- Aufnahme von Diversität in das Unternehmensleitbild
- Sicherstellung geschlechterneutraler Entlohnung
- Verpflichtung zu Diversität in Geschäftsbericht und sonstiger externen Kommunikationen
- Beispiele für den verbesserten Wiedereinstieg nach der Karenz:
  - Ermöglichung und Förderung der gleichmäßigen Inanspruchnahme von Elternkarenz
  - Verstärkte Inanspruchnahme von Homeoffice für Elternteile
  - Gewährung von Sonderbetreuungszeit

Darüber hinaus trägt die Bank im Sinne einer nachhaltigen Nachfolgeplanung dafür Sorge, dass die Grundsätze der Diversität auch für ihre Mitarbeiter umgesetzt werden, um so einen ausreichenden Pool an Kandidaten für Positionen in der Geschäftsleitung und im Aufsichtsrat zu ermöglichen.

Allgemeiner redaktioneller Hinweis zum vorliegenden Dokument - hier als Einschub optimal passend:

*An einigen Textstellen dieses Dokuments wird nur aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit die männliche Form sowohl für die männliche als auch die weibliche Form verwendet. Mit dieser grammatikalischen Vereinfachung zur Begünstigung des Leseflusses wird jedoch sonst sicher nichts impliziert.*

---

## Corporate Governance / Fit & Proper - § 65a BWG (Querverweis)

Hinweis: bei den obenstehenden Angaben zu den Unternehmensführungsregelungen handelt es sich zunächst um die Erfüllung der genau abgegrenzten Offenlegungspflichten gem. CRR. Die zusätzliche, Österreich-innerstaatliche gesetzliche Veröffentlichungsverpflichtung zu inhaltlich ganz eng verwandten Themen, aus § 65a BWG „*Veröffentlichungen betreffend Corporate Governance und Vergütung*“, wird von der Partner Bank mit einem getrennten Dokument erfüllt. Dieses ist ebenso in jeweils letztgültiger Fassung von der Partner Bank Webseite abrufbar – unter dem...

**Direktlink:** <https://www.partnerbank.at/offenlegungserklärung-65-bwg>

---

## Ordnungsnormen der Säule 1 (CRR Art. 437 lit. a/ 438 lit. d/ 447)

Hinweis zu den nachstehend in Tabellenform angegebenen quantitativen Offenlegungsinhalten: wo es sinnvoll möglich ist, wird die folgende Transparenz-Vorgabe aus Art. 431 Abs. 4 CRR umgesetzt –

*Allen quantitativen Offenlegungen werden eine qualitative Beschreibung und andere ergänzende Informationen beigelegt, die unter Umständen erforderlich sind, damit die Nutzer dieser Informationen die quantitativen Offenlegungen verstehen können, (...).*

(Redaktioneller Hinweis: dieser Abschnitt wird aus Seitenformat-Gründen auf Folgeseite fortgesetzt)

## Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (Teil 1 des vollständigen Abgleichs gemäß Artikel 437 Buchstabe a CRR)

Rechtsgrundlage: CRR Art. 437 Buchstabe a / Offenlegungs-Meldebogen **EU CC1** aus Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 (nur die anwendbaren Pflicht-Zeilen des Meldebogens werden in nachstehender Tabelle dargestellt).

Meldebogen EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel		Spalte a)	Spalte b)
		Beträge (in Euro, bzw. in %) per 31.12.2024	Quelle nach Referenznummern zur Bilanz (siehe Tabelle EU CC2, in Teil 2 unten), hier im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
<b>Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen</b>			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	8.425.536,56	( 1 )
	davon: voll einbezahlte Kapitalinstrumente	8.425.536,56	
2	Einbehaltene Gewinne	0	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	544.880,66	( 2 ) - siehe dazu die Fußnote hier unten
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	0	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	0	
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0	
6	<b>Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>8.970.417,22</b>	
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	0	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-146.137,39	( 3 ) - siehe dazu die Fußnote hier unten
29	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	<b>8.824.279,83</b>	
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente --&gt; keine Einträge</b>			
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0	
45	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)</b>	<b>8.824.279,83</b>	
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente --&gt; keine Einträge</b>			
58	Ergänzungskapital (T2)	0	
59	<b>Gesamtkapital (TC = T1 + T2)</b>	<b>8.824.279,83</b>	
60	<b>Gesamtrisikobetrag</b>	<b>36.525.204,40</b>	
<b>Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer</b>			
61	Harte Kernkapitalquote (%)	24,16	
62	Kernkapitalquote (%)	24,16	
63	Gesamtkapitalquote (%)	24,16	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt (%)	9,00	
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer (%)	0,14	
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer (%)	0	
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer (%)	0	
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung (%)	1,86	
68	<b>Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte</b>	<b>12,86</b>	
<b>Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung) --&gt; keine Einträge</b>			
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	231.507,52	

Aus der vollständigen Reihenfolge der Zeilennummerierung in der Original-Tabelle EU CC1 sind völlig beabsichtigt die folgenden, für die Partner Bank AG bzw. die Kreditinstitutsgruppe nicht anwendbaren Zeilen ausgelassen: **10-28, 30-43, 46-57, 72-75, 78-85**. Die bereits in der originalen Tabelle EU OV1 als „*entfallen*“ bezeichneten Tabellenzeilen sind hier nicht mit angeführt.

**Fußnote zu (2)** in der Referenznummern-Spalte b) der obigen Tabelle:

Der Betrag von Euro 544.880,66 setzt sich aus 2 Teilbeträgen zusammen, welche beide unter diesem Posten des Harten Kernkapitals als Eigenmittelbestandteil gemäß CRR subsumiert werden müssen:

- die Haftrücklage der Partner Bank AG gemäß § 57 Abs 5 BWG, in Höhe von Euro 400.000,00
- der im Konzernergebnis kumulierte Bilanzgewinn des Vorjahres 2023, i.H.v. Euro 144.880,66.

**Fußnote zu (3)** in der Referenznummern-Spalte b) der obigen Tabelle:

Artikel 36 der CRR („Abzüge von den Posten des harten Kernkapitals“) und darin Absatz 1, lit. b gibt die folgende Abzugsverpflichtung vom Harten Kernkapital (CET1) vor: davon abzuziehen sind...

„immaterielle Vermögenswerte mit Ausnahme vorsichtig bewerteter Software-Vermögenswerte, auf deren Wert die Abwicklung, Insolvenz oder Liquidation des Instituts keine negativen Auswirkungen hat“.

Der hier ausgewiesene negative Betrag von 146.137,39 ist nur ein geringerer Teil des Gesamtbetrags aller immateriellen Anlagevermögensgegenstände der FSED-Konzernbilanz, welcher Euro 670.392,47 beträgt. Die Differenz von Euro 524.255,08 ergibt sich genau aus den vorhandenen vorsichtig bewerteten Software-Vermögenswerten, die ausnahmslos im Einzelinstitut (nicht in der Mutterfinanzholding FSED) zu bilanzieren sind. Diese werden aufgrund der obigen CRR-Vorgabe in Artikel 36 Abs. 1 lit. b aus der Abzugsverpflichtung völlig ausgenommen, wonach die restlichen immateriellen Vermögenswerte in angegebener Höhe verbleiben und vom Harten Kernkapital abzuziehen sind.

(Redaktioneller Hinweis: nächster Abschnitt wird aus Seitenformat-Gründen auf Folgeseite fortgesetzt)

## Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der geprüften Bilanz (Teil 2 des vollständigen Abgleichs gem. Artikel 437 lit.a CRR)

Rechtsgrundlage: CRR Art. 437 Buchstabe a / Offenlegungs-Meldebogen **EU CC2** aus Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 (nur die anwendbaren Pflicht-Zeilen des Meldebogens werden in nachstehender Tabelle dargestellt).

<b>Meldebogen EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz</b>		Spalte a)	c)
		Bilanz laut veröffentlichtem Abschluss für den FSED-Konzern, Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke - ist ident mit aufsichtsrechtlichem Konsolidierungskreis	Verweis zu Tabelle EU CC1, in Teil 1 oben
		Beträge (in Euro) per 31.12.2024	
<b>Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz</b>			
1	Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken	19.595.673,34	
2	Schuldtitel öffentlicher Stellen	102.963,96	
3	Forderungen an Kreditinstitute	2.157.668,10	
4	Forderungen an Kunden	2.942.923,52	
5	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	305.468,92	
6	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	2.037.009,25	
7	Beteiligungen	1.300,00	
8	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	670.392,47	( 3 ) - siehe dazu die Fußnote hier unten
9	Sachanlagen	9.130.290,02	
10	Sonstige Vermögensgegenstände	1.956.491,51	
11	Rechnungsabgrenzungsposten	507.890,45	
	<b>Summe der Aktiva:</b>	<b>39.408.071,54</b>	
<b>Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz</b>			
1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	
2	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	24.080.081,97	
3	Sonstige Verbindlichkeiten	4.528.793,50	
4	Rechnungsabgrenzungsposten	6.000,00	
5	Rückstellungen	1.125.900,00	
<b>6</b>	<b>Eigenkapital - HIEVON:</b>		
6.1	Stiftungskapital	8.425.536,56	( 1 )
6.2	Gewinnrücklagen	0,00	
6.3	Haftrücklage gemäß § 57 Abs 5 BWG	400.000,00	( 2 ) - siehe Fußnote u.
6.4	Bilanzgewinn (Vorjahr, auf Stand 01.01.2024)	144.880,66	( 2 ) - siehe Fußnote u.
6.5	Konzernergebnis aus GJ. 2024	696.878,85	
	<b>Summe der Passiva:</b>	<b>39.408.071,54</b>	

**Fußnote zu (3)** in der Verweis-Spalte c) der obigen Tabelle / Zeile Nr. Aktiva-8:

Siehe die entsprechende Fußnote zu (3) nach der ersten Tabelle EU CC1 oben, woraus der Grund für die zwischen den beiden Beträgen entstandene Differenz von Euro 524.255,08 sofort ersichtlich wird.

**Fußnote zu (2)** in der Verweis-Spalte c) der obigen Tabelle / Zeilen Nr. Passiva-6.3 und Passiva-6.4:

Siehe die entsprechende Fußnote zu (2) nach der ersten Tabelle EU CC1 oben: die Zusammenfassung dieser beiden Beträge unter „kumuliertes sonstige/s Ergebnis und Rücklagen“ ist erforderlich.

## Gesamtrisikobeträge und Eigenmittelerfordernis (CRR Art. 438 lit. d)

Rechtsgrundlage: CRR Art. 438 Buchstabe d / Offenlegungs-Meldebogen **EU OV1** aus Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 (nur die anwendbaren Pflicht-Zeilen des Meldebogens werden in nachstehender Tabelle dargestellt).

Die Partner Bank AG verwendete per Stichtag 31.12.2024 für das Kreditrisiko in der Basler Säule 1 den Kreditrisiko-Standardansatz, für das Währungsrisiko (Offene Fremdwährungsposition) den dafür vorgesehenen Standardansatz, sowie für das Operationelle Risiko den Basisindikatoransatz.

Diese drei Säule-1-Risikoarten stellen sich für die Stichtage 31.12.2024, und für 31.12.2023 - nur betr. den Gesamtrisikobetrag (*Total Risk Exposure Amount*, kurz TREA) - wie folgt dar:

Meldebogen EU OV1 – Übersicht über die Gesamtrisikobeträge		Gesamtrisikobetrag (Total Risk Exposure Amount)		Eigenmittelerfordernis insgesamt
		Spalte a 31.12.2024	Spalte b 31.12.2023	Spalte c 31.12.2024
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	18.520.601,52	20.483.952,77	1.481.648,12
2	Davon: Standardansatz	18.520.601,52	20.483.952,77	1.481.648,12
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	2.835.832,00	2.148.020,00	226.866,56
21	Davon: Standardansatz	2.835.832,00	2.148.020,00	226.866,56
23	Operationelles Risiko	15.168.770,88	13.222.459,00	1.213.501,67
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	15.168.770,88	13.222.459,00	1.213.501,67
29	<b>Gesamtsumme (alle Beträge in Euro) -</b>	<b>36.525.204,40</b>	<b>35.854.431,77</b>	<b>2.922.016,35</b>

Die Partner Bank AG verzichtet aufgrund der relativ hohen Eigenmittelausstattung auf den Ansatz von Kreditrisikominderungstechniken gemäß Titel II Kapitel 4 CRR bei der Berechnung der Eigenmittelerfordernisse für das Kreditrisiko.

Bisher werden von der Partner Bank AG keinerlei Derivate zur Absicherung von Marktrisiken zur Anwendung gebracht. Daher sind keine Eigenmittelanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko (CCR) anwendbar. Ebenso sind keine Verbriefungspositionen im Bankbuch vorhanden oder geplant.

Die überaus geringen Beteiligungspositionen (Gesamtbuchwert unter 2.000 EUR) werden zusammen mit dem Eigenmittelerfordernis für das Kreditrisiko erfasst; auf eine getrennte Ermittlung nach einem Ansatz für das Beteiligungsrisiko wird aufgrund der Geringfügigkeit verzichtet.

Das kleine Handelsbuch gem. Art 94 CRR erfordert keine getrennte Behandlung der Marktrisiken gemäß Teil 3 Titel IV CRR, sowie der Abwicklungsrisiken nach Artikel 378 CRR. Großkredite im Handelsbuch entsprechend der Vorgaben in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii CRR sind dem entsprechend nicht vorhanden oder geplant.

Posten mit einem Kreditrisiko-Standardansatz Risikogewicht von 250% entsprechend Artikel 48 Absatz 4 CRR, für welche ein Betrag unter den Abzugsschwellenwerten offenzulegen wäre, sind ebenso nicht vorhanden.

Damit bleiben nur die oben ausgewiesenen Datenzeilen des Offenlegungs-Meldebogens EU OV1 übrig, als die einzigen von der Partner Bank AG anwendbaren Pflichtzeilen dieser Tabelle.

## OFFENLEGUNG

Anders herum gesagt fehlen aus der vollständigen Reihenfolge der Zeilennummerierung völlig beabsichtigt die folgenden, für die Partner Bank AG bzw. für die Kreditinstitutsgruppe nicht anwendbaren Zeilen: **3, 4, 5, 6, 7, 8, 8a, 8b, 9, 15, 16, 17, 18, 19, 19a, 22, 22a, 23b, 23c.**

Die bereits in der originalen Tabelle EU OV1 als „*entfallen*“ bezeichneten Tabellenzeilen sind hier nicht mit angeführt.

## Schlüsselparameter aus Säule 1 (CRR Art. 447 lit. a-g / Art. 438 lit.b)

Rechtsgrundlage: CRR Art. 438 Buchstabe b (alleine), sowie Artikel 447 Buchstaben a bis g / Offenlegungs-Meldebogen **EU KM1** aus Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 (*nur die anwendbaren Pflicht-Zeilen des Meldebogens werden in nachstehender Tabelle dargestellt*).

### Wesentlicher Hinweis zu den Eigenmittelbestandteilen:

Die anrechenbaren Eigenmittel der Partner Bank AG bestehen ausschließlich aus dem harten Kernkapital CET1. Es wird kein Ergänzungskapital bzw. nachrangiges Kapital angesetzt. Im-materielle Anlagegüter werden abgezogen, gemäß Artikel 36 Absatz 1 b) CRR.

In der nachstehenden Tabelle der so genannten „Schlüsselparameter“ (Key Metrics), ausschließlich aus der Säule 1, fehlen aus der vollständigen Reihenfolge der Zeilennummerierung völlig beabsichtigt die Zeilen **EU8a, EU9a, und 10 bzw. deren Subzeile 10a**. Diese wären für den Ausweis weiterer, im Fall der Partner Bank AG nicht anwendbarer Kapitalpuffer vorgesehen (die anwendbaren Kapitalpuffer sind in den Zeilen 8 und 9 der Tabelle ohnehin erfasst).

Monetäre Beträge sind in Euro auf Cent genau angegeben; Prozentwerte auf die zweite Nachkommastelle genau (in der Durchführungsverordnung EU-2021/637 explizit so vorgegeben). Prozentangaben werden durch kursiven Schriftsatz und mit dem Hinweis „(%)“ am Ende des Zeilentitels unterschieden.

(Redaktioneller Hinweis: dieser Abschnitt wird aus Seitenformat-Gründen auf Folgeseite fortgesetzt)

Meldebogen EU KM1 – Schlüsselparameter		Spalte a	Spalte e
		T = 31.12.2024	(T-4) = 31.12.2023
Zeile	<b>Verfügbare Eigenmittel (Beträge)</b>		
1	Hartes Kernkapital (CET1)	8.824.279,83	6.550.067,60
2	Kernkapital (T1)	8.824.279,83	6.550.067,60
3	Gesamtkapital	8.824.279,83	6.550.067,60
	<b>Risikogewichtete Positionsbeträge</b>		
4	Gesamtrisikobetrag	36.525.204,40	35.390.251,03
	<b>Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>		
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	24,16	18,51
6	Kernkapitalquote (%)	24,16	18,51
7	Gesamtkapitalquote (%)	24,16	18,51
	<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>		
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	3,3	3,3
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,86	1,86
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	2,48	2,48
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	11,3	11,3
	<b>Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>		
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,5	2,5
9	Institutspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,14	
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,64	2,5
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	13,94	13,8
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	12,86	7,21
	<b>Verschuldungsquote</b>		
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	40.987.996,27	34.944.136,47
14	Verschuldungsquote (%)	21,53	18,74
	<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>		
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0	0
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0	0
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3	3
	<b>Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>		
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0	0
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3	3
	<b>Liquiditätsdeckungsquote</b>		
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	19.550.486,61	13.041.841,34
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	3.877.253,72	3.399.947,87
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	2.416.638,27	2.247.090,39
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	1.460.615,45	1.152.857,48
17	Liquiditätsdeckungsquote LCR (%)	1.338,51	1.131,26
	<b>Strukturelle Liquiditätsquote</b>		
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	29.199.681,76	23.263.954,74
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	14.038.321,77	14.737.702,09
20	Strukturelle Liquiditätsquote NSFR (%)	208,00	157,85

## Vergütungspolitik der Partner Bank AG – Qualitativer Teil des Vergütungsberichts (CRR Art. 450 Abs. 1, Buchstaben a-c)

Dieser gesamte Dokument-Teil (bis vor Beginn des nächsten Teils „Für das GJ 2024 gewährte Vergütung“, auf Dokumentseite 51) repräsentiert die Offenlegungstabelle EU REMA aus der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 (*nur die anwendbaren Pflicht-Zeilen dieser Tabelle werden in den nachstehenden 8 einzelnen Abschnitten a. bis h. ausführlich dargestellt*).

Rechtsgrundlage insgesamt: Artikel 435 Absatz 1 CRR.

### a. Die für die Vergütungsaufsicht verantwortlichen Gremien und deren Entscheidungsprozesse (CRR Art. 450 Abs. 1, lit. a)

Rechtsgrundlage: CRR Art. 450 Abs. 1 Buchstabe a / Offenlegungs-Tabelle EU REMA **Zeile a** aus Durchführungsverordnung (EU) 2021/637

#### a.i Für die Vergütungsaufsicht verantwortliche Hauptgremien

Zuständiges Organ für die Erlassung der Vergütungspolitik und deren Umsetzung ist der Vorstand. Er hat dabei die Steuerung, Überwachung und Begrenzung der Risiken gemäß § 39 (2b) Z 1 bis 14 BWG, die Eigenmittelausstattung und Liquidität, sowie die langfristigen Interessen von Aktionären, Investoren und Mitarbeitern zu berücksichtigen.

Die Genehmigung der Allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik sowie die regelmäßige Überprüfung nimmt in der PARTNER BANK der Aufsichtsrat vor. Der Aufsichtsrat genehmigt die allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik und überprüft sie zumindest einmal jährlich.

Für die operative Umsetzung und unternehmensinterne Exekution ist der Vorstand verantwortlich, welcher dem Aufsichtsrat zumindest einmal jährlich angemessen berichtet. Die Abteilungen Personal, Risikomanagement und Compliance haben bei der Erstellung und Überarbeitung nachweislich mitzuwirken.

Ein Vergütungsausschuss ist gemäß § 39c BWG erst ab einer Bilanzsumme von € 1 Mrd. aufwärts zwingend vorgeschrieben. Unter € 1 Mrd. Bilanzsumme sieht § 39c BWG keinen freiwilligen Vergütungsausschuss vor.

Die Vergütungspolitik wird einmal jährlich seitens einer internen unabhängigen Stelle überprüft. Darüber hinaus wird zumindest einmal jährlich von der Innenrevision insbesondere geprüft, ob die Vergütungspraxis gemäß der vom Aufsichtsrat festgelegten Vergütungspolitik umgesetzt wurde.

#### a.ii Geltungsbereich der Vergütungspolitik

Unter Vergütung ist jede Art von Zahlung für die Leistung von Diensten zu verstehen, welche durch die PARTNER BANK und durch verbundene Unternehmen an relevante Personen ge-

## OFFENLEGUNG

leistet wird. Relevante Personen sind diejenigen, welche die erbrachte Dienstleistung und /oder das Verhalten der Bank maßgeblich beeinflussen können, einschließlich der Personen, die als Mitarbeiter im Bereich Vertrieb mit Kundenkontakt, als Außendienstmitarbeiter und/oder sonstiger Mitarbeiter an der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen- und/oder Nebendienstleistungen beteiligt sind und deren Vergütung unangemessene Anreize bieten kann, nicht im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln. Dazu gehören auch vertraglich gebundene Vermittler der Bank.

Nach dem Grundsatz der Proportionalität legt § 39b BWG fest, dass die Grundsätze der Begrenzung der Vergütungen in jenem Umfang anzuwenden sind, wie es nach Größe, interner Organisation sowie Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte, den Mitarbeiterkategorien, der Art und der Höhe ihrer Vergütung sowie der Auswirkung ihrer Tätigkeit auf das Risikoprofil der Bank angemessen ist.

### **a.iii Mitarbeiter/-kategorien mit wesentlichem Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts (kurz: Identifizierte Mitarbeiter)**

Zu den Identifizierten Mitarbeitern zählen Mitglieder der Geschäftsleitung, Risikokäufer und Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen. Beispielhaft fallen unter letztgenannte Gruppe die Leiter der Bereiche Compliance, Risikomanagement, Controlling, Innenrevision und Personalwesen.

Weiters erfasst § 39b BWG Mitarbeiter, die derselben Vergütungsgruppe wie die eben genannten angehören, und deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Kreditinstituts auswirkt. Das sind Mitarbeiter, deren Tätigkeit unabhängig von der Unternehmenshierarchie das bestimmungsgemäße Eingehen bankgeschäftlicher und bankbetrieblicher Risiken iSd § 39 BWG immanent ist (etwa Bereich Trading, Kreditvergabe etc.).

Seit 2014 regelt die DelVO (EU) 604/2014 die qualitativen und quantitativen Kriterien nach denen Mitarbeiter einzubeziehen sind.

Die folgenden Einheiten bzw. Abteilungen sind diejenigen mit Identifizierten Mitarbeitern:

- Vorstand
- Compliance
- AML
- Recht
- Controlling / RW
- Treasury
- Innenrevision
- HR
- Wertpapier-Research und -Management / Handel
- Services (incl. Kredit) / Contract Management / Account Only (incl. Kredit)
- Business Development (Österreich und Ungarn)
- Zweigstelle Tschechien
- Digital Innovation Office (inkl. IT-Infrastruktur & Operations)
- Risikomanagement/IKS
- Bankprozesse – Product Governance

Jedenfalls sind nach einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise und auch ohne formale Einordnung alle Mitarbeiter einzubeziehen, deren Tätigkeit oder Vergütungskategorie den Kategorien Geschäftsleitung, Risikokäufer und Mitarbeiter mit Kontrollfunktion entspricht.

## b. Gestaltung und Struktur des Vergütungssystems, insbes. für die identifizierten Mitarbeiter (CRR Art. 450 Abs. 1, lit. b und c)

Rechtsgrundlage: CRR Art. 450 Abs. 1 Buchstaben b und c / Offenlegungs-Tabelle EU REMA **Zeile b** aus Durchführungsverordnung (EU) 2021/637  
(Angaben zu Gestaltung und Struktur des Vergütungssystems für identifizierte Mitarbeiter )

### b.i Zentrale Merkmale und Zielsetzungen der Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik unterscheidet zwischen Kriterien zur Festlegung der fixen und der variablen Vergütungskomponente. Diese Unterscheidung soll dabei insbesondere auf Basis der folgenden Kriterien gesetzt werden:

- Kriterien für die Festsetzung der fixen Vergütungskomponente:
  - einschlägige berufliche Erfahrung und
  - konkret ausgeführte Tätigkeit in der jeweiligen Organisationsstruktur, unter Berücksichtigung der hiermit verbundenen Verantwortung;
- Kriterien für die Festsetzung der variablen Vergütungskomponente:
  - nachhaltige und risikoangepasste Leistungen sowie
  - Leistungen, welche über die vorgegebenen Leistungsziele hinausgehen.

Variable Vergütungen für die oben angeführten Abteilungen bzw. Einheiten mit Identifizierten Mitarbeitern werden vorab vertraglich festgelegt und entsprechen den Grundsätzen der Vergütungspolitik und den Praktiken gemäß §§ 39 ff BWG sowie den EBA-Leitlinien für solide Vergütungen.

### b.ii Erfolgte Überprüfung der Vergütungspolitik im vorangegangenen Jahr, und dabei allenfalls vorgenommene Änderungen

Die zum Offenlegungstichtag 31.12.2024 gültige Fassung der Vergütungspolitik stammte aus September 2024. Seither wurde bis zur Veröffentlichung dieses Offenlegungsberichts (Anfang September 2025) eine weitere Überprüfung und Vorstandsgenehmigung der Vergütungspolitik vorgenommen, per Mai 2025. Die dabei erfolgten Änderungen betreffen einerseits eine Ergänzung der Liste wie in Punkt a.iii oben, der Einheiten mit Identifizierten Mitarbeitern. Andererseits wurde in dem Absatz wie hier in Abschnitt d. unten, darin letzter Absatz, eine Anpassung der von der FMA definierten Wesentlichkeitsschwelle vorgenommen (nunmehr vorgabegemäß gültig: jährlich Euro 50.000,00 oder 33,3 % des jährlichen Fixgehaltes). Eine weitere Änderung und anschließende Inkraftsetzung der Vergütungspolitik ist zum Publikationszeitpunkt noch im Gange und wird voraussichtlich noch im Monat September 2025 abgeschlossen werden.

### **b.iii Vergütung von Mitarbeitern in internen Kontrollfunktionen erfolgt unabhängig von den kontrollierten Geschäftsbereichen**

Die Unabhängigkeit der Kontrollorgane ist einerseits durch eine strikte Funktionstrennung und andererseits durch Vereinbarung von nicht voneinander abhängigen Zielen gewährleistet. Die PARTNER BANK verfügt sowohl über eine unabhängige Abteilung Risikomanagement sowie eine unabhängige Abteilung Compliance, die nach üblichen Bankenstandards Risiken und Interessenskonflikte systematisch identifizieren, messen und steuern. Eine klare Trennung zwischen den Marktteilungen und den Kontrollfunktionen ist implementiert. Die Grundsätze und Methoden dieser Kontrolleinheiten sind in Handbüchern und internen Richtlinien festgelegt. Berichterstattungen erfolgen an den gesamten Vorstand und an den Aufsichtsrat.

Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen sind unabhängig von den von ihnen kontrollierten Geschäftsbereichen und verfügen über ausreichende Befugnisse. Sie werden entsprechend der Erreichung der mit ihren Aufgaben verbundenen Ziele, und unabhängig von der Performance der von ihnen kontrollierten Bereiche, entlohnt.

Die mit Risikomanagement und Compliance beauftragten Mitarbeiter erhalten – außer der allgemeinen Gewinnbeteiligung – keine variable Vergütung.

### **b.iv Regelungen und Kriterien, nach denen garantierte variable Vergütungen und Abfindungen gewährt werden**

Im Fall der Partner Bank gibt es keinerlei garantierten variablen Vergütungen.

*Abfindungen* im engeren Sinn dieser Vergütungspolitik, d.h. als *freiwillige Abfertigungen*, werden von der Partner Bank ebenso nicht gewährt. Auch freiwillige Rentenzahlungen (das hieße aus einer betrieblichen Pensionskasse, o.ä.) sind nicht vorgesehen.

Im Gegensatz zu jenen Abfindungen werden *gesetzliche* Abfertigungen an ausscheidende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in Österreich ausbezahlt (d.h. für die „Abfertigung alt“ entspr. den Regelungen aus §23 Angestelltengesetz; bzw. für die „Abfertigung neu“ gemäß dem „Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz“ – mit 01.01.2003 als Stichtag für den Wechsel von „Abfertigung alt“ zu „Abfertigung neu“).

## c. Vergütungsverfahren tragen Risiken (aktuell/künftig) Rechnung (CRR Art. 450 Abs. 1, lit. b und c)

Rechtsgrundlage: CRR Art. 450 Abs. 1 Buchstaben b und c / Offenlegungs-Tabelle EU REMA **Zeile c** aus Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 (Beschreibung, in welcher Weise Vergütungsverfahren aktuellen u. künftigen Risiken Rechnung tragen )

### c.i Ex-Ante und Ex-Post-Risikoanpassung

Die Erfolgsmessung ist derart gestaltet, dass Risiken und in Folge eine Gefährdung der Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung weitestgehend ausgeschlossen werden. Die Erträge aus Risiken haben zumeist kurzfristigen Charakter, deren Auswirkungen sind dagegen eher langfristig. In den Vorstandsverträgen wird die Übernahme von kurzfristigen Risiken durch keine individuellen variablen Bezugsansprüche vermieden.

Generell sind in den Vereinbarungen über die variablen Vergütungen ausdrücklich keine Kriterien aufgenommen, welche eine Risikoübernahme durch die betr. Mitarbeiter fördern würden.

Hier relevanter Einschub: Nachweis der Verhältnismäßigkeitskriterien bezüglich dreier, sogen. neutralisierbarer Vergütungsgrundsätze der Anlage zu § 39b - dort Ziffern 11, 12 und 12 (a)

Aufgrund geringer Komplexität kann im Sinne des Proportionalitätsgrundsatzes von der Anwendung der speziellen Grundsätze gemäß Ziffern 11, 12 und 12 (a) der Anlage zu § 39b BWG in der Bank abgesehen werden. Die Bank verfügt nicht über solche Instrumente wie sie unter Ziffer 11 vorgesehen wären, und weiters wird an dieser Stelle auf eine Stellungnahme der FMA<sup>7</sup> zu den Ziffern 12 und 12(a) der Anlage zu § 39b BWG verwiesen.

Die Bank begründet dies durch Einbeziehung folgender Fakten bezogen auf Größenkriterien:

Der Stand der nachstehenden 7 Größenkriterien wird jährlich jeweils zum 31.12. beobachtet:

- Mitarbeiter-Gesamtanzahl
- Bilanzsumme (diese ist jedenfalls ein Vielfaches kleiner als der „Richtwert“ von 1 Milliarde €)
- Depot-Gesamtvolumen und bilanzielle Kundenverbindlichkeiten
- Ausstehende Lombardkredite
- weiterhin: keine Derivatgeschäfte
- weiterhin: kleines Handelsbuch
- Nostro-Depots, die direkt zur Abwicklung des Kundenhandels dienen:

Zur Eindämmung der, mit diesen Nostro-Depots direkt einhergehenden Risiken gelten einerseits die gesetzlichen, quantitativen Vorschriften, und andererseits intern der – im Handbuch Wertpapiermanagement fixierte – „Portfolio Governance Kodex“ der Partner Bank.

<sup>7</sup> Schreiben der FMA an die Bundessparte Banken der Wirtschaftskammer Österreich, vom 20.04.2011.

- Nostro-Gestionierung:  
Der Umgang mit den übrigen Nostro-Positionen ist, neben den gesetzlichen Obergrenzen gemäß CRR und CRD (Basel-IV-Richtlinie), durch verbindliche interne Richtlinien geregelt.
- Risikomanagement: siehe dazu die Ausführungen unter dem nachfolgenden Punkt c.ii

## **c.ii Überblick über die Auswirkung der Messung zentraler Risiken auf die Vergütung**

In der Vergütungspolitik der Partner Bank wurden alle für die Bank bekannten Risiken gemäß jeweiligem Stand des Risikomanagement berücksichtigt.

Es erfolgt eine laufende Überwachung der verschiedenen Risikoarten, wie Kreditrisiko, Konzentrationsrisiko, Risiken des Handelsbuches, operationelles Risiko, etc. Durch den Risikomanager erfolgen aufbauend auf dem Risikohandbuch weitere Schritte, um ein funktionierendes Risikomanagement zu gewährleisten. Zusätzlich werden periodisch, unter der Annahme von gewissen Belastungs-Szenarien, Stresstests durchgespielt. Bei den vierteljährlich stattfindenden Risikositzungen werden alle definierten Risiken besprochen.

Besonders Bedacht genommen wurde darauf, dass die Übernahme von Risiken weder gefördert wird noch zur Übernahme von Risiken, die über das seitens der Bank tolerierte Maß hinausgehen, ermutigt wird.

Die Vergütungsregelungen für die Mitarbeiter (bzw. für den bank-externen Vertrieb, insbes. durch vertraglich gebundene Vermittler) und für den Vorstand sind so gestaltet, dass im Rahmen der umgesetzten, von Vorstand und Aufsichtsrat genehmigten Geschäftsstrategien die Ausrichtung der Vergütung nach dem Risikoverhalten nicht unterlaufen werden kann.

### Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik, als Sonderthema:

Die Vergütungsstruktur der Bank fördert keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und ruft keine Interessenskonflikte bei Leistungserbringung in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken hervor. Die variablen Vergütungsbestandteile in der Bank haben somit keine Auswirkung auf den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken.

## **d. Verhältnis von festen ggü. variablen Vergütungsbestandteilen:**

Rechtsgrundlage: CRR Art. 450 Abs. 1 Buchstabe d / Offenlegungs-Tabelle EU REMA **Zeile d** aus Durchführungsverordnung (EU) 2021/637

*(Die gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe g CRD festgelegten Werte für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil)*

Bei der Gesamtvergütung überwiegen fixe Bestandteile. Die variablen Vergütungen für alle Mitarbeiter erfolgen lediglich aufgrund einer nachhaltigen kollektiven Gewinnbeteiligung am EGT der Bank, welche für jeden Mitarbeiter auf Basis des jeweiligen Jahresbruttogehalts limitiert ist. Hinsichtlich des Vorstands stehen fixe und variable Bestandteile in einem angemessenen

## OFFENLEGUNG

nen Verhältnis, wobei der fixe Vergütungsanteil so hoch ist, dass eine flexible Politik in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten uneingeschränkt möglich ist und auch zur Gänze auf die Gewährung einer variablen Vergütung verzichtet werden kann.

Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf Gewinnbeteiligung in Höhe von 3% des durchschnittlichen EGT der letzten 3 Jahre. Dabei darf der Betrag der variablen Vergütungskomponente den Betrag der fixen Vergütungskomponente nicht überschreiten.

Bei nicht identifizierten Mitarbeitern ist die, auf identifizierte Mitarbeiter anwendbare, von der FMA definierte Erheblichkeitsschwelle von jährlich Euro 30.000,00 oder 25% des jährlichen Fixgehältes nicht anwendbar (diese Werte noch per 31.12.2024 – vergleiche oben, Pkt. **b.ii**).

Als Sonderfall kann der Vorstand für besondere Leistungen einzelner Mitarbeiter im Rahmen einzelner Projektabwicklungen eine einmalige bzw. nur einmal jährliche Bonifikation in Höhe von max. 12 T€ p.a. und pro Person vergeben.

### e. Verknüpfung des Ergebnisses, während des längeren Zeitraums einer Ergebnismessung, mit der Höhe der variablen Vergütung

Rechtsgrundlage: CRR Art. 450 Abs. 1 Buchstabe e / Offenlegungs-Tabelle EU REMA **Zeile e** aus Durchführungsverordnung (EU) 2021/637

*(Beschreibung der Art und Weise, in der das Institut sich bemüht, das Ergebnis während des Zeitraums der Ergebnismessung mit der Höhe der Vergütung zu verknüpfen)*

#### **e.i Kriterien und Parameter der Ergebnis- bzw. Erfolgsmessung**

Erfolgsabhängige Vergütungen gehen mit der Geschäftspolitik, der Strategie und dem Ertrag der Partner Bank AG einher und berücksichtigen sowohl die individuelle Leistung als auch das Gesamtergebnis. Alle Vergütungen schränken die Fähigkeit des Kreditinstitutes zur Verbesserung seiner Eigenmittelkapitalausstattung nicht ein. Auch werden Risiken berücksichtigt und es gibt keine Auswirkungen auf Kosten für Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung.

#### **e.ii Kriterien für das Verhältnis verschiedener Arten der Vergütungs-Instrumente wie Anteile, äquiv. Beteiligungen, Optionen, u.a.**

Da keine derartigen Instrumente für die Auszahlung eines Teils der variablen Vergütung in Verwendung stehen, ist dieser Punkt der Vergütungs-offenlegung auf die Partner Bank nicht anwendbar.

#### **e.iii Maßnahmen zur Anpassung variabler Vergütungsbestandteile an allenfalls schwache Ergebnisparameter**

Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf Gewinnbeteiligung in Höhe von 3% des durchschnittlichen EGT der letzten 3 Jahre. Das qualitative Element in der Vergütung wird durch den dreijährigen Beobachtungszeitraum geregelt.

## OFFENLEGUNG

Alle Mitarbeiter, exklusive Vorstand, nehmen an der allgemeinen Gewinnbeteiligung teil. Im Rahmen der allgemeinen Gewinnbeteiligung gelangen noch 11 % vom durchschnittlichen EGT der letzten 3 Jahre zur Verteilung an die Mitarbeiter, limitiert für jeden Mitarbeiter einzeln mit einem Bruttojahresgehalt. Die Aufteilung dieses Betrages wird jährlich vom Aufsichtsrat beschlossen. Um die jeweilige Situation der Bank und die Angestellten-Kategorien (z.B. leitende Personen) zu berücksichtigen wird ein möglichst gerechter, aber auch besondere Verdienste einzelner Mitarbeiter berücksichtigender Verteilungsschlüssel für die Zuweisung an die einzelnen Mitarbeiter herangezogen.

Die gesamte variable Vergütung schränkt aufgrund der Größe und Deckelung die Fähigkeit zur Verbesserung der Eigenmittelausstattung nicht ein. So erfolgt insbesondere bei negativen EGT keine Bonifikation an den Vorstand.

Bei einem negativen Jahresergebnis wird keine allgemeine Gewinnbeteiligung ausgezahlt.

### Allgemeinerer Rahmen der Vergütungspolitik im Vertrieb, über Bank-MitarbeiterInnen hinaus:

Die Bank arbeitet im Vertrieb zusätzlich mit selbstständigen Finanzdienstleistern zusammen, deren Bezahlung auf Provisionsbasis erfolgt. Auf dieser Grundlage arbeitet die Bank außerdem mit anderen beaufsichtigten Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU, WPF) zusammen. Bevor die Bank Wertpapierdienstleistungen an ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen auslagert, prüft sie, ob die Vergütungsgrundsätze dieses Unternehmens mit den Bestimmungen des WAG 2018 und dem betreffenden Rundschreiben der FMA<sup>8</sup> übereinstimmen:

1. Kunden werden im Rahmen der Interessens-Policy auf die Vergütungsmöglichkeit der Vertriebsmitarbeiter und der selbständigen Finanzdienstleister hingewiesen. Diesbezüglich werden die Bestimmungen des WAG (insb. hinsichtlich Interessenskonflikten, §§ 45 ff) beachtet.
2. Um die individuelle Leistung der vertraglich gebundenen Vermittler angemessen beurteilen zu können, reichen quantitative Kriterien nicht aus. Deshalb werden von der Bank qualitative, nicht-finanzielle Parameter herangezogen. Alle qualitativen Kriterien stehen unter dem Grundsatz im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln. Die Leistung wird beispielsweise anhand folgender qualitativer Kriterien beurteilt:
  - Kundenzufriedenheit
  - Durchgeführte Anlegergerechte-Beratungen (insb. ob Beratung unabhängig von Vergütung)
  - Stornoquote
  - Anzahl der Kundenbeschwerden
  - Zeitgerechte Absolvierung der erforderlichen Schulungen
  - Erfüllung der compliance-rechtlichen Meldepflichten

---

<sup>8</sup> Vgl.: Rundschreiben der FMA zur Interessenskonfliktproblematik bei bestimmten Vergütungssystemen unter Einbeziehung der ESMA-Leitlinien „Vergütungsgrundsätze und –verfahren (MiFID)“ [ES-MA/2013/606].

## OFFENLEGUNG

- Allgemeine Zusammenarbeit mit der Bank (z.B. Kooperation mit Vertrieb, bei Beschwerden)

Bei den Vertriebsverträgen erfolgt die Annahme der, für die variable Vergütung des Vertriebes notwendigen Kundenaufträge gesondert durch eine nicht variabel vergütete Abteilung.

### f. Anpassung der variablen Vergütung an das langfristige Ergebnis

Rechtsgrundlage: CRR Art. 450 Abs. 1 Buchstaben c und e / Offenlegungs-Tabelle EU REMA Zeile f aus Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 (Beschreibung der Art und Weise, wie das Institut die Vergütung an das langfristige Ergebnis anzupassen versucht)

#### f.i Regelungen zur Zurückbehaltung von variablen Vergütungszahlungen bzw. zu Sperrfristen - sofern anwendbar

Da keine derartigen Regelungen zur Zurückbehaltung bzw. zu Sperrfristen (im Englischen entspräche dies dem Begriff Retention) hinsichtlich eines Teils der variablen Vergütung bestehen, ist dieser Punkt der Vergütungsoffenlegung auf die Partner Bank nicht anwendbar.

#### f.ii Kriterien für Ex-post-Anpassungen (Abschlag während Zurückbehaltung, bzw. Rückforderung nach Bezug)

Zahlungen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines Vertrages spiegeln den langfristigen Erfolg wider und sind so gestaltet, dass sie Misserfolg nicht belohnen.

Sollte die Bank als Teil der Gesamtvergütung für einen Mitarbeiter Zahlungen übernehmen, die anlässlich einer vorzeitigen Vertragsbeendigung des Mitarbeiters aufgrund vertraglicher Verpflichtung durch den betroffenen Mitarbeiter an ein anderes Unternehmen zu leisten wären, so würde darauf geachtet, dass diese Zahlungen in Einklang mit den langfristigen Interessen der Bank, einschließlich Zurückhaltungs-, Zurückstellungs- sowie Leistungs- und Rückforderungsvereinbarungen, stehen.

Entspricht die Leistung eines vertraglich gebundenen Vermittlers nicht den qualitativen Anforderungen bzw. wird ein eindeutiges Fehlverhalten festgestellt, erfolgt keine Vergütung. Außerdem werden nicht einbezahlte bzw. stornierte Aufträge rückgerechnet und nicht mehr vergütet. Letztlich erfolgt die Berechnung nicht vom Netto, sondern ausschließlich vom deckungsbeitragsrelevanten Umsatz (bezogen auf den so genannten „Deckungsbeitrag 1“).

#### f.i Regelungen zu einer Verpflichtung Identifizierter Mitarbeiter, sich am Gesellschaftskapital zu beteiligen - sofern anwendbar

Da keine derartigen Regelungen bestehen, hinsichtlich einer Verpflichtung Identifizierter Mitarbeiter zur Kapitalbeteiligung, ist dieser Punkt der Vergütungsoffenlegung auf die Partner Bank nicht anwendbar.

## g. Variable Bestandteile in Form von nicht liquiditätswirksamen Instrumenten und sonstigen Sachleistungen - sofern anwendbar

Rechtsgrundlage: CRR Art. 450 Abs. 1 Buchstabe f / Offenlegungs-Tabelle EU REMA **Zeile g** aus Durchführungsverordnung (EU) 2021/637

*(Wichtigste Parameter und Begründungen für Systeme mit variablen Bestandteilen – in der Form von Anteilen und an Anteile geknüpften Instrumenten, äquiv. Beteiligungen bzw. nicht liquiditätswirksamen Instrumenten, Optionen, u.a. – bzw. für Systeme mit sonstigen Sachleistungen)*

Zum ersten Teil betreffend solche variablen Bestandteile, in den oben aufgezählten Formen – vgl. ident bereits unter Punkt e.ii oben: Da keine derartigen Instrumente für die Auszahlung eines Teils der variablen Vergütung in Verwendung stehen, ist dieser Punkt der Vergütungsoffenlegung auf die Partner Bank nicht anwendbar.

Die sonstigen Sachleistungen umfassen beim Vorstand bzw. bei bestimmten leitenden Mitarbeitern den geldwerten Vorteil von Sachbezügen wie Dienstwagen und Versicherungsprämien.

Variable Vergütungen werden ausnahmslos nicht in Form von Instrumenten oder Verfahren gezahlt, die eine Umgehung der jeweiligen gesetzlichen Anforderungen ermöglichen würden.

## h. Gilt für das Institut eine Ausnahme nach Art. 94 Abs. 3 CRD, im Hinblick auf besondere Risikoträger-Anforderungen

Rechtsgrundlage: CRR Art. 450 Abs. 1 Buchstabe k / Offenlegungs-Tabelle EU REMA **Zeile i** aus Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 *(Angaben dazu, ob für das Institut eine Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 CRD gilt. Angabe, auf welche der Vergütungsvorschriften aus Artikel 94 Absatz 1 CRD die Ausnahme angewandt wird, wie viele Mitarbeiter in den Genuss der Ausnahme kommen, und deren Gesamtvergütung aufgeschlüsselt nach festen und variablen Bestandteilen)*

Hierzu wird auf den Punkt **c.i** („Ex-Ante und Ex-Post-Risikoanpassung“ ) weiter oben verwiesen, und dort auf den unteren Textabschnitt als Einschub mit dem Zwischentitel:

„Nachweis der Verhältnismäßigkeitskriterien bezüglich dreier, sogen. neutralisierbarer Vergütungsgrundsätze der Anlage zu § 39b BWG - dort Ziffern 11, 12 und 12 (a)“.

Wie dort ausgeführt wird, gilt diese Ausnahme – ursprünglich aus Artikel 94 Abs. 3 – für die Partner Bank als Institut insgesamt. Dies bedeutet, dass die Partner Bank als gesamtes Institut die genannten 3 besonderen Vergütungsgrundsätze aus der Anlage zu § 39b BWG *nicht erfüllen muss* – eben wie vorgesehen bezogen auf die Vergütung von Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Kreditinstituts auswirkt (kurz: „Identifizierte Mitarbeiter“; vgl. oben unter Punkt **a.iii** dieses Offenlegungs-Teils Vergütungspolitik).

Die Partner Bank wendet diese Ausnahme daher entsprechend auf *alle* Identifizierten Mitarbeiter an (soweit dies unter Beachtung aller übrigen, einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist). Die Gesamtanzahl der Identifizierten Mitarbeiter, bzw. deren Gesamtvergütung aufgeschlüsselt nach festen und variablen Vergütungsbestandteilen, ist der direkt unten

OFFENLEGUNG

nachfolgenden Tabelle zu entnehmen (entspricht dem Offenlegungs-Meldebogen „EU REM 1“ aus Durchführungsverordnung EU 2021/637).

**Vergütungsdaten der Partner Bank AG – Quantitativer Teil des Vergütungsberichts (CRR Art. 450 Abs. 1 Buchstaben h-i)**

**a. Für das GJ 2024 gewährte Vergütung (CRR Art.450 Abs.1 lit. h - Ziffern i und ii)**

Rechtsgrundlage: CRR Art. 450 Buchstabe h Ziffern i. und ii. / Offenlegungs-Meldebogen **EU REM1** der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 (nur die anwendbaren Pflicht-Zeilen dieses Meldebogens werden dargestellt)

Tabellen-Spalten a und b:

<b>Meldebogen EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung</b>		Spalte a	Spalte b
Zeile	(nur die anwendbaren Pflicht-Zeilen der Tabelle werden dargestellt)	Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan - Leitungsfunktion
1	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	8	4
2	Feste Vergütung insgesamt	0,00	579.384,16
3	Davon: monetäre Vergütung	0,00	560.957,80
7	Davon: sonstige Positionen	0,00	18.426,36
9	Variable Vergütung Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0	4
10	Variable Vergütung insgesamt	0,00	56.441,57
11	Davon: monetäre Vergütung	0,00	56.441,57
17	<b>Vergütung insgesamt (2 + 10) - alle Beträge in Euro -</b>	0,00	<b>635.825,73</b>

Tabellen-Spalten c und d:

<b>Meldebogen EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung</b>		Spalte c	Spalte d
Zeile	(nur die anwendbaren Pflicht-Zeilen der Tabelle werden dargestellt)	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter
1	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0	15
2	Feste Vergütung insgesamt	0,00	1.262.393,71
3	Davon: monetäre Vergütung	0,00	1.262.393,71
7	Davon: sonstige Positionen	0,00	0,00
9	Variable Vergütung Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0	0
10	Variable Vergütung insgesamt	0,00	0,00
11	Davon: monetäre Vergütung	0,00	0,00
17	<b>Vergütung insgesamt (2 + 10) - alle Beträge in Euro -</b>	0,00	<b>1.262.393,71</b>

Damit bleiben nur die oben ausgewiesenen Datenzeilen des Offenlegungs-Meldebogens EU REM1 übrig, als die einzigen von der Partner Bank AG anwendbaren Pflichtzeilen dieser Tabelle. Anders herum gesagt fehlen aus der vollständigen Reihenfolge der Zeilennummerierung völlig beabsichtigt die folgenden Zeilen: **EU-4a, 5, EU-5x, 12, EU-13a, EU-14a, EU-13b, EU-14b, EU-14x, EU-14y, 15, 16**. Die bereits in der originalen Tabelle EU REM1 als „Gilt nicht in der EU“ bezeichneten drei Tabellenzeilen sind hier nicht mit angeführt.

## b. Sonderzahlungen f. Risikoträger: garantierte variable Vergütung bzw. Abfindungen (CRR Art.450 Abs.1 lit. h - Ziffern v. bis vii.)

Rechtsgrundlage: CRR Art. 450 Buchstabe h Ziffern v. bis vii. / Offenlegungs-Meldebogen **EU REM2** der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637.

Hierfür wird auf die allgemeine Feststellung verwiesen, welche weiter oben im ersten *Qualitativen* Teil des Vergütungsberichts, nämlich in Abschnitt **b.iv**, bereits gemacht wurde (Auszug):

*Im Fall der Partner Bank gibt es keinerlei garantierten variablen Vergütungen.*

*Abfindungen im engeren Sinn dieser Vergütungspolitik, d.h. als freiwillige Abfertigungen, werden von der Partner Bank ebenso nicht gewährt.*

Die Darstellung einer Tabelle, welche dem Meldebogen mit Kurzbezeichnung EU REM2 gemäß Art. 17 lit. c der CRR2-Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 entsprechen würde, kann daher für die gesamte Partner-Bank-Finanzholdinggruppe unterbleiben.

## c. Zurückbehaltene Vergütung (CRR Art.450 Abs.1 lit. h - Ziffern iii. und iv.)

Rechtsgrundlage: CRR Art. 450 Buchstabe h Ziffern iii. und iv. / Offenlegungs-Meldebogen **EU REM3** der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637

Hierfür wird auf die allgemeine Feststellung verwiesen, welche weiter oben im ersten *Qualitativen* Teil des Vergütungsberichts, nämlich in Abschnitt **f.i**, bereits gemacht wurde (Auszug):

*Da keine derartigen Regelungen zur Zurückbehaltung bzw. zu Sperrfristen (im Englischen entspräche dies dem Begriff Retention) hinsichtlich eines Teils der variablen Vergütung bestehen, ist dieser Punkt der Vergütungsoffenlegung auf die Partner Bank nicht anwendbar.*

Die Darstellung einer Tabelle, welche dem Meldebogen mit Kurzbezeichnung EU REM3 gemäß Art. 17 lit. d der CRR2-Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 entsprechen würde, kann daher für die gesamte Partner-Bank-Finanzholdinggruppe unterbleiben.

## d. Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr (CRR Art.450 Abs.1 lit. i)

Rechtsgrundlage: CRR Art. 450 Buchstabe i / Offenlegungs-Meldebogen **EU REM4** der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637

Die laut Artikel 450 Abs. 1 lit. i CRR vorgesehene, aufgegliederte Offenlegung der Zahl aller in der Partner-Bank-Finanzholdinggruppe tätigen Personen, deren Vergütung im Geschäftsjahr 2024 sich auf 1 Mio. EUR oder mehr belief, ist aus Vereinfachungsgründen durch die aus-

## OFFENLEGUNG

drückliche Erklärung zu erfüllen, dass im Geschäftsjahr 2024 *keine einzige* Person in der Partner-Bank-Finanzholdinggruppe eine Vergütung von 1 Mio. EUR oder mehr erhalten hat.

Die Darstellung einer Tabelle, welche dem Meldebogen mit Kurzbezeichnung EU REM4 gemäß Art. 17 lit. e der CRR2-Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 entsprechen würde, kann daher für die gesamte Partner-Bank-Finanzholdinggruppe unterbleiben.

## Gruppeninterne Unterstützung – Offenlegung gem. § 43 BaSAG

Hinweis betr. diese BASAG-Terminologie „gruppeninterne finanzielle Unterstützung“: Bereits bestehende oder erst noch abzuschließende *allgemeine* Unterstützungsverträge, wie etwa die hier unten genannte Patronatserklärung, werden von den Regelungen über gruppeninterne finanzielle Unterstützung der §§ 32-42 BASAG *nicht umfasst*, da diese ausschließlich im Fall von bereits ergriffenen Frühinterventionsmaßnahmen gem. §44ff BASAG anwendbar sind.

Die Partner Bank AG verfügt zwar über eine harte Patronatserklärung ihrer Mutterfinanzholdinggesellschaft *Foundation for Social and Economic Development* (vgl. auf Seite 4 oben).

Dennoch ist weder die Partner Bank AG, noch sind sonstige in die Gruppe einbezogene Gesellschaften, Parteien einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung innerhalb der Kreditinstitutsgruppe.

(Redaktioneller Hinweis: das Dokument wird aus Seitenformat-Gründen auf der Folgeseite fortgesetzt)

## Thema Nachhaltigkeit – ergänzende Information zur erfolgreichen Offenlegung gem. Art.4 Abs.1 lit.b SFDR (separates Dokument)

### Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren – Offenlegung als kleineres Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern: zur vorläufigen Nicht-Anwendung der Deleg.n Verordnung (EU) 2022/1288, iVm. Art. 4 Abs. 1 lit. b SFDR (2019/2088)

#### Rechtliche Hintergrundinformation zur besseren Nachvollziehbarkeit dieser ergänzenden Information:

Artikel 4 Abs. 1 SFDR – kurz für Verordnung (EU) 2019/2088 - besagt folgendes:

*„Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen auf ihrer Internetseite folgende Informationen und halten sie auf dem aktuellen Stand:*

*a) wenn sie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, eine Erklärung über Strategien zur Wahrung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit diesen Auswirkungen in Anbetracht ihrer Größe, der Art und des Umfangs ihrer Tätigkeiten und der Arten der Finanzprodukte, die sie zur Verfügung stellen; oder*

*b) wenn sie nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigen, klare Gründe, warum sie das nicht tun, einschließlich gegebenenfalls Informationen darüber, ob und wann sie beabsichtigen, solche nachteiligen Auswirkungen zu berücksichtigen.“*

#### Wichtige Feststellung:

Gemäß Artikel 4 Abs. 3 SFDR steht die obige Alternative Buchstabe b) allen Finanzmarktteilnehmern mit weniger als 500 Mitarbeitern (kurz: „kleineres Unternehmen“) offen. Die Partner Bank AG ist ein kleineres Unternehmen in diesem Sinn. Dennoch hat die Partner Bank AG bereits seit dem Erstanwendungsjahr 2021 der SFRD diese Offenlegungs-Vorgabe, aus Artikel 4 Abs. 1 der SFRD, vollinhaltlich eingehalten; somit auf freiwilliger Basis, obwohl kleineres Unternehmen in obigem Sinn.

Das entsprechende separate Dokument „*Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren*“ ist als Direkt-Download von unserer Webseite zugänglich (Link ist: <https://api.cms.partnerbank.at/media/Nachhaltigkeitsauswirkungen-erkla%CC%84ren.pdf> ).

Die Partner Bank AG sieht sich der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei allen Investitionsentscheidungsprozessen selbstverständlich verpflichtet. Ein entsprechendes Strategie-Statement in Kurzform ist unter [www.partnerbank.at](http://www.partnerbank.at) bereits seit den Vorjahren veröffentlicht - Download-Direktlink ist:

<https://api.cms.partnerbank.at/media/Strategie-zur-Einbeziehung-von-Nachhaltigkeitsrisiken.pdf> .

Fortsetzung der rechtlichen Hintergrundinformationen:

Auch bei *freiwilliger Anwendung* der oben auszugsweise zitierte Alternative ‚Buchstabe a)‘, *obwohl* es sich bei dem Finanzmarktteilnehmer um ein kleineres Unternehmen handelt, wäre nun die Partner Bank AG allerdings seit dem 01.01.2023 verpflichtet, sogar die Delegierte Verordnung EU 2022/1288 („Technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen ... in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen“) ...  
in sämtlichen Details zu befolgen, was zu einer noch wesentlich detaillierteren Offenlegung führt, als dies seitens Partner Bank AG ohnehin bereits erfolgt (mit dem genannten separaten Dokument).

Information zu diesem neuen Standard, als ergänzende Offenlegung im Sinn von „Comply-or-explain“

Dies wäre jedenfalls auf bisheriger Basis auch im 3. Geltungsjahr 2025 mit einem *unproportional hohen Aufwand* für die Partner Bank AG als ein, vergleichsweise kleines Kreditinstitut verbunden.

Dennoch macht die Partner Bank AG auch weiterhin freiwillig von der möglichen Ausnahme wie oben, gemäß Buchstabe b von Artikel 4 Abs. 1 SFDR, *nicht* Gebrauch, sondern erfüllt in wesentlichen Teilen die ursprüngliche SFDR-Alternative „...solche *nachteiligen Auswirkungen zu berücksichtigen*“.

Dass die Verpflichtung zur Anwendung auch der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, mit den Präzisierungen der Formate und Inhalte für diese Offenlegung, zwar *formal nicht erfüllt* ist, tut dem keinen Abbruch (es gilt an dieser Stelle jedoch: „*tertium non datur*“). Wie gesagt wäre das auch im Jahr 2025 nur mit unproportional sehr hohem Aufwand für die Partner Bank AG möglich gewesen.

Die ehest mögliche Erfüllung auch dieser präzisen Detailvorgaben aus der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 wird seitens der Partner Bank AG selbstverständlich beabsichtigt und verfolgt.

Mit dieser Offenlegung wird dem Prinzip „Comply-or-explain“ betr. Artikel 4 Abs. 1 SFDR entsprochen (vergleiche seitens FMA: [www.fma.gv.at/eine-delegierte-verordnung-praezisiert-ab-1-jaenner-2023-praxisnahe-wie-finanzdienstleister-nachhaltigkeitsbezogene-informationen-offenzulegen-haben/](http://www.fma.gv.at/eine-delegierte-verordnung-praezisiert-ab-1-jaenner-2023-praxisnahe-wie-finanzdienstleister-nachhaltigkeitsbezogene-informationen-offenzulegen-haben/) ). –

Auf die weiteren Teile der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 (d.h. Artikel 11 / 13 betr. analoge Detailinhalte bez. Anlageberatung - sowie Kapitel III bis V zu drei verschiedenen Arten von Produktinformationen) wird hier nicht mehr näher eingegangen, vor allem aus Gründen der Übersichtlichkeit in diesem Offenlegungsdokument. Für einzelne neue Detailvorgaben in diesen Teilen der Delegierten Verordnung gilt das oben Festgehaltene in ähnlicher Weise, wenn auch in etwas geringerem Umfang.

## Vorstandsbestätigung zur Offenlegung gem. Art. 431 Abs. 3 CRR

Gemäß Artikel 431 Absatz 3 CRR bestätigt der Vorstand der Partner Bank AG durch Unterzeichnung im Rahmen des internen Abnahmeprozesses, dass der vorliegende Offenlegungsbericht (gem. Teil 8 der CRR) im Einklang mit den von der Partner Bank AG, als dem übergeordneten Institut der Kreditinstitutsgruppe, festgelegten internen Abläufen, Systemen und Kontrollen erstellt wurde. Diese sind in der, vom Vorstand kürzlich neu abgenommenen Organisationsrichtlinie zur Offenlegung dokumentiert.

Diese Bestätigung durch den Vorstand wurde in der Vorstandssitzung vom 04.09.2025 protokolliert.